

Jahresbericht 2024

Sozialamt Stadt Kassel

Kassel documenta Stadt



Sozialamt Stadt Kassel

Redaktion:
Özgür Karaköse

Titelbild:
Plakataktion „wir helfen bei ...“ Bildung und Teilhabe Stadt Kassel, © AdobeStock

Magistrat der Stadt Kassel, 2025

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

ich freue mich, Ihnen den Jahresbericht 2024 des Sozialamts präsentieren zu dürfen. Dieses Jahr stand für uns ganz im Zeichen des Engagements für eine inklusive und solidarische Gesellschaft. Gemeinsam haben wir bedeutende Fortschritte in verschiedenen Bereichen erzielt, die das Leben vieler Menschen positiv beeinflussen.

Ein Schwerpunkt lag auf der Verbesserung des Arbeitsmarktzugangs. Die Kommunale Arbeitsförderung (KAF) übernimmt mit großem Engagement und Kompetenz die wichtige Aufgabe, den innerstädtischen „zweiten und dritten“ Arbeitsmarkt zu organisieren. Durch diese zusätzliche Verantwortung trägt sie maßgeblich dazu bei, vielfältige Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen und die Integration zu fördern. Mit Unterstützung des Arbeitsmarkt-, Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets konnten Projekte initiiert werden, die die Integration von Arbeitslosen fördern, um ihnen neue Perspektiven zu eröffnen und ihre Selbstständigkeit zu stärken. Unser Ziel ist es, jedem Menschen die Chance auf eine stabile und erfüllende Beschäftigung zu bieten.

In diesem Zusammenhang hat auch der „Pakt gegen Armut“ seinen Fokus im Jahr 2024 auf die Thematik „Vermittlung in den Arbeitsmarkt“ gelegt.

Im Kasseler Bündnis bezahlbares Wohnen wurde federführend vom Sozialamt die Informationsreihe „Kassel wohnt“ entwickelt. In einer gut nachgefragten Schulungsreihe und mit gleichnamiger Informationsbroschüre werden Erstmieterinnen und -mieter befähigt und ermutigt, sich am Wohnungsmarkt zurechtzufinden und dies mit ersten guten Erfolgen.

Gleichzeitig haben wir weitere Maßnahmen neben den Angeboten an Hilfe und Beratung ergriffen, um Wohnungslosen zu helfen, um sie vor den winterlichen Gefahren zu bewahren, indem die Anzahl an Schlafplätzen mit Erfrierungsschutz erhöht wurde.

Unser Ziel ist es, den bedürftigen Menschen in Kassel ein sicheres und menschenwürdiges Zuhause zu bieten, das ihnen das Zusammenleben in der Gemeinschaft ermöglicht. Hierbei arbeiten wir eng mit sozialen Organisationen und weiteren Kooperationspartnern zusammen, um schnelle und wirksame Unterstützung zu gewährleisten.

Ich danke allen Mitarbeitenden des Sozialamtes, Partnern und ehrenamtlichen Helfern für ihr Engagement und ihre Unterstützung. Gemeinsam setzen wir uns dafür ein, unsere Stadt für alle lebenswerter zu machen.

Herzlichst,



Norbert Wett
Stadtrat

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätzliches	5
2.	Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII.....	8
3.	Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII.....	12
4.	Eingliederungshilfe nach dem 2. Teil SGB IX	18
5.	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kap. SGB XII	21
6.	Krankenhilfe nach dem 5. Kapitel SGB XII	24
7.	Sonstige Hilfen nach dem 8. und 9. Kapitel SGB XII.....	26
7.1.	Bestattungskosten	26
7.2.	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.....	27
7.3.	Versicherungsamt	29
8.	Kommunale Leistungen gem. SGB II	29
9.	Kommunale Arbeitsförderung	30
10.	Betreuungsbehörde	33
11.	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	35
11.1.	Leistungen nach AsylbLG	35
11.2.	Unterbringungsmanagement in Gemeinschaftsunterkünften.....	37
12.	Wohngeld.....	40
13.	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen.....	43
13.1.	Bildung und Teilhabe	43
13.2.	Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).....	45
13.3.	Zentrale Fachstelle Wohnen	46
13.3.1.	Schulden- und Insolvenzberatung.....	47
13.3.2.	Wohnraumsicherung	48
13.3.3.	Obdachlosenhilfe	48
14.	Sozialplanung.....	50
14.1	Förderung sozialer Dienste und Einrichtungen.....	51
14.1.1.	Kommunalisierte Landesmittel	51
14.1.2.	Förderung Gemeinwesenarbeit (GWA).....	51
14.1.3.	Sozialräumliche Entwicklung und Stadtteilplanung	52
14.2.	Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt	54
15.	Altenhilfe.....	56
15.1.	Beratungsstelle ÄLTER WERDEN	57
15.2.	Pflegestützpunkt Stadt Kassel	59
15.3.	Neugierig und aktiv bleiben! Veranstaltungsprogramm für Menschen ab 60 Jahren....	60
16.	Abschluss	61
	Abkürzungsverzeichnis	62
	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	63

1. Grundsätzliches

Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge ist die Stadt Kassel Sozialleistungsträger für ihre Einwohnerinnen und Einwohner. Neben den Leistungen nach den Bestimmungen des SGB XII und IX, wie z. B. Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zur Pflege oder Eingliederungshilfe sind auch weitere Leistungen im städtischen Sozialamt angesiedelt, z. B. die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Ausbildungsförderung (Schüler-BAföG), Wohngeld oder die Übernahme von Mietrückständen.

In diesem Bericht wird die Entwicklung des Leistungsumfangs des Sozialamtes anhand von Fallzahlen und entstandenen Kosten im Jahr 2024 sowie z. T. die Entwicklung seit 2021 dargestellt und erläutert. Dafür wurden aus der Fachsoftware Open/Controlling und der Finanzsoftware Infoma N7 sowie dem internen Berichtswesen die notwendigen Daten statistisch erhoben.

Wie in den Vorjahren orientiert sich die Berichtsstruktur grundsätzlich am Produkthaushalt. Soweit inhaltliche Zusammenhänge oder Organisationsstrukturen es erfordern, wird im Einzelfall von dieser Struktur abgewichen.

Die vielseitigen Aufgaben des Sozialamtes wurden im Jahr 2024 von insgesamt 237 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in zehn Abteilungen erbracht.

	Gesamt-Personal		Tarifpersonal		Beamte	
	m	w	m	w	m	w
Geschlecht	83	154	56	120	27	34
	237		176		61	
Teilzeitbeschäftigte	17	83	12	65	5	18
	100		77		23	
Vollzeitbeschäftigte	66	71	44	55	22	16
	137		99		38	
Durchschnittsalter	48,57	44,9	46,55	44,9	52,74	44,91
	46,74		45,73		48,83	

Tabelle 1

Die krankheitsbedingten Fehlzeiten lagen im ersten Halbjahr 2024 im Sozialamt mit 9,04% leicht unter dem Durchschnitt der Gesamtverwaltung mit 9,3%. Besonders herausfordernd sind vereinzelte sehr lange individuelle krankheitsbedingte Ausfälle (über mehrere Monate), die nur selten über das Einstellen von Krankheitsvertretungen

kompensiert werden können. Durch lange Vertretungszeiten und damit einer hohen Arbeitsdichte steigt beim verbliebenen Personal die Arbeitsbelastung teilweise in erheblichem Maße.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes

- informieren, beraten, begleiten und unterstützen Ratsuchende in ihren teilweise schwierigen Situationen des täglichen Lebens,
- vermitteln notwendige Hilfen bei sozialen und wirtschaftlichen Notlagen,
- bewilligen Leistungen bei unzureichendem Einkommen und Vermögen,
- fördern die Entwicklung von Teilhabe und Unterstützungsstrukturen für Menschen im Alter, bei Krankheit, bei Behinderung und bei Pflegebedürftigkeit,
- unterstützen unabhängig und trägerneutral die Organisation angemessener individueller Hilfen für unterschiedliche Zielgruppen.

Mit der Mittendrin! Teilhabecard Kassel können Berechtigte (Personen, die Leistungen nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem SGB XII, Leistungen nach dem AsylbLG oder Wohngeld beziehen) die Vergünstigungen bei Eintrittspreisen oder Kursgebühren vieler öffentlicher und privater Institutionen und Anbieter einfach und diskret in Anspruch nehmen. Das seit Juli 2020 in Kooperation mit der Kasseler Verkehrsgesellschaft und dem Nordhessischen Verkehrsverbund angebotene MittendrinTicket, welches für den o. g. Personenkreis (mit Erstwohnsitz in der Stadt Kassel) vergünstigte Tarife im öffentlichen Personennahverkehr (Bus, Tram, RegioTram) bietet, wird auch nach Einführung des Deutschland-Tickets und des Hessenpass mobil mit 12.782 verkauften Tickets in signifikantem Umfang nachgefragt. Im Berichtsjahr 2024 wurden insgesamt 4.178 Berechtigungsnachweise ausgestellt.

	2021	2022	2023	2024
Ausgestellte Berechtigungsnachweise TeilhabeCard/MittendrinTicket (Online+DW)	13.608	13.934	7.788	4.178

Tabelle 2

Organisation des Sozialamtes

Das Sozialamt der Stadt Kassel war ab Februar 2024 in neun Abteilungen organisiert; die Geschäftsstelle der Beiräte wurde zum 1. Februar 2024 organisatorisch dem Hauptamt zugeordnet.

Die Organisationsziffern entsprechen dem Verwaltungsgliederungsplan der Stadt Kassel.

- 50- Sozialamt**
- 500- Zentralabteilung**
 - 5001- Allgemeine Verwaltung
 - 5002- Finanzen
- 501- Leistungen nach dem SGB XII, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Ausgleichsamt, Versicherungsamt**
 - 5011- Sicherung des Lebensunterhaltes
 - 5012- Sicherung des Lebensunterhaltes
 - 5013- Fallmanagement, Sicherung des Lebensunterhaltes, Ausgleichsamt
 - 5014- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - 5015- Sicherung des Lebensunterhaltes
 - 5016- Versicherungsamt
- 502- Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege**
 - 5022- Eingliederungshilfe
 - 5023- Ambulante Hilfe zur Pflege, Tagespflege
 - 5024- Stationäre Hilfe zur Pflege, Bestattungskosten, Feststellung von Unterhaltsverpflichtungen
- 503- Bildung und Teilhabe, Ausbildungsförderung**
 - 5031- Bildung und Teilhabe
 - 5032- Ausbildungsförderung
- 504- Betreuungsbehörde**
- 505- Kommunale Arbeitsförderung**
 - 5051- Arbeitsmarktintegration und Qualifizierung
 - 5052- Beschäftigung und Teilhabe
 - 5053- Finanzen und Controlling
- 506- Wohngeld**
 - 5061- Miet- und Lastenzuschuss
 - 5062- Miet- und Lastenzuschuss
 - 5063- Miet- und Lastenzuschuss
 - 5064- Miet- und Lastenzuschuss
- 507- Zentrale Fachstelle Wohnen**
 - 5071- Obdachlosenhilfe
 - 5072- Wohnraumsicherung / Schulden- und Insolvenzberatung
- 508- Sozialplanung**
 - 5081- Sozialplanung
 - 5082- Referat für Altenhilfe

2. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII

Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) können folgende Personen erhalten:

1. alleinstehende Menschen im erwerbsfähigen Alter (ab 15 Jahre bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters), die zeitlich befristet voll erwerbsgemindert sind,
2. unter 15-jährige Kinder der Leistungsberechtigten zu 1,
3. unter 15-jährige Kinder in Verwandtenpflege, die keine Leistungen nach dem SGB VIII erhalten,
4. Altersrentnerinnen und –rentner, die das gesetzliche Rentenalter noch nicht erreicht haben.

Die Anspruchsvoraussetzungen sind erfüllt, wenn das eigene Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, um den notwendigen Lebensunterhalt zu sichern und die erforderlichen Bedarfe nicht durch andere Personen gedeckt werden können.

Der persönliche Bedarf der Leistungsberechtigten (Ernährung, Kleidung, Haushaltsenergie, Hausrat, Gesundheitspflege, Mobilität und sonstige Bedürfnisse des täglichen Lebens) wird über Regelsätze gedeckt.

Neben den vom Regelsatz gedeckten Bedarfen werden Kosten für Unterkunft und Heizkosten, Mehrbedarfe in besonderen Lebenssituationen (z. B. bei Schwerbehinderung, Schwangerschaft, Alleinerziehung und kostenaufwändigere Ernährung) sowie Leistungen für Bildung und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern finanziert.

Einmalige Beihilfen werden für Erstaussstattungen für die Wohnung (Mobiliar und Haushaltsgeräte) sowie für Erstaussstattungen für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt gewährt. Darüber hinaus gibt es einmalige Beihilfen für die Anschaffung und Reparatur orthopädischer Schuhe, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie für die Miete therapeutischer Geräte.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) bildet eine Art Clearingstelle zwischen der Grundsicherung (GruSi) für Arbeitssuchende (SGB II) und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Kapitel 4 SGB XII). Durch intensives Fallmanagement werden Leistungsberechtigte mit dem Ziel der Stabilisierung und soweit möglich bei der Wiederherstellung ihrer Erwerbsfähigkeit unterstützt.

SGB XII Regelbedarfsstufen (Regelsätze) 2024

Stufe 1	je erwachsene Person, die in einer Wohnung lebt und für die nicht die Stufe 2 gilt.	563 €
Stufe 2	je erwachsener Person, wenn sie in einer Wohnung mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in einer eheähnlichen oder lebenspartner-schaftsähnlichen Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt.	506 €
Stufe 3	für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b SGB XII bestimmt (Unterbringung in einer Einrichtung).	451 €
Stufe 4	Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.	471 €
Stufe 5	Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.	390 €
Stufe 6	Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.	357 €

Tabelle 3

Die folgenden Grafiken stellen dar:

- Altersstruktur der Leistungsberechtigten in 2024
- Entwicklung der Personen- und Fallzahlen
- Nettokosten pro Person und Jahr.

Bezogen auf die Einwohnerzahl (207.863 am 31. Dezember 2024) erhielten im Berichtsjahr 2023 in Kassel 0,40 % der Einwohnerinnen und Einwohner HLU (im Vorjahr: 0,41 %).

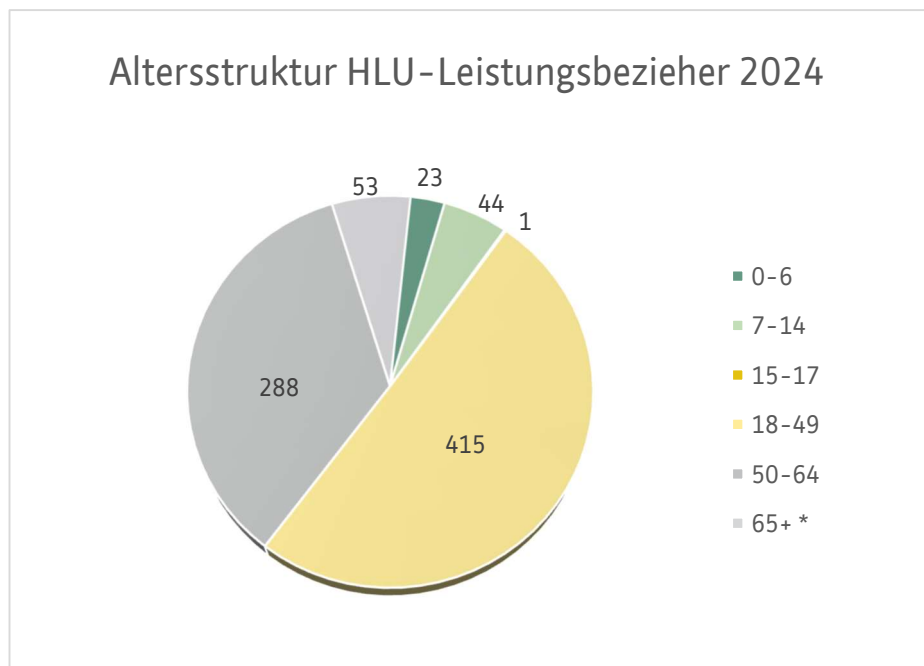


Abbildung 1

*) beinhaltet alle Personen bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze

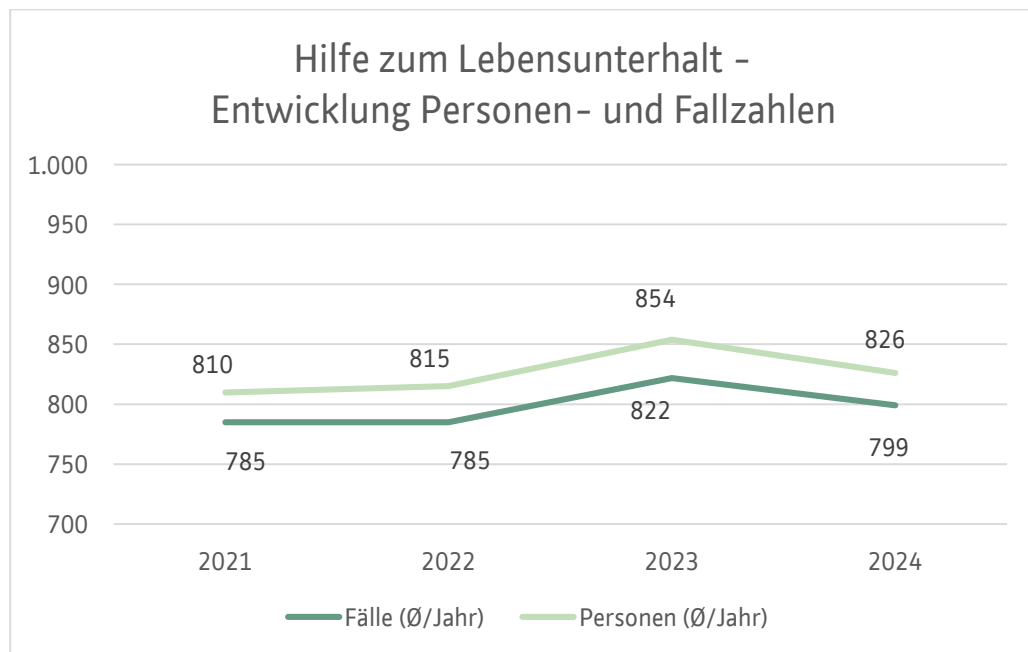


Abbildung 2

Jahresdurchschnittswert

Trotz der anhaltenden Zuwanderung ukrainischer Geflüchteter, die aufgrund des Rentenbezugs dem Personenkreis der Leistungsberechtigten nach dem 3. Kapitel zuzurechnen sind, hat sich die Zahl der Leistungsbeziehenden inzwischen stabilisiert. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass ein nicht unwesentlicher Anteil dieser Leistungsberechtigten nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze aus der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel in die Grundsicherung im Alter nach dem 4. Kapitel SGB XII gewechselt ist.

Im Folgenden wird dargestellt, wie hoch die durchschnittlichen Kosten pro Person im Berichtsjahr waren. Dabei wurden Erträge aus Erstattungen anderer Leistungsträger, Unterhaltszahlungen, Rückforderungen und Rückzahlungen von Darlehen berücksichtigt.

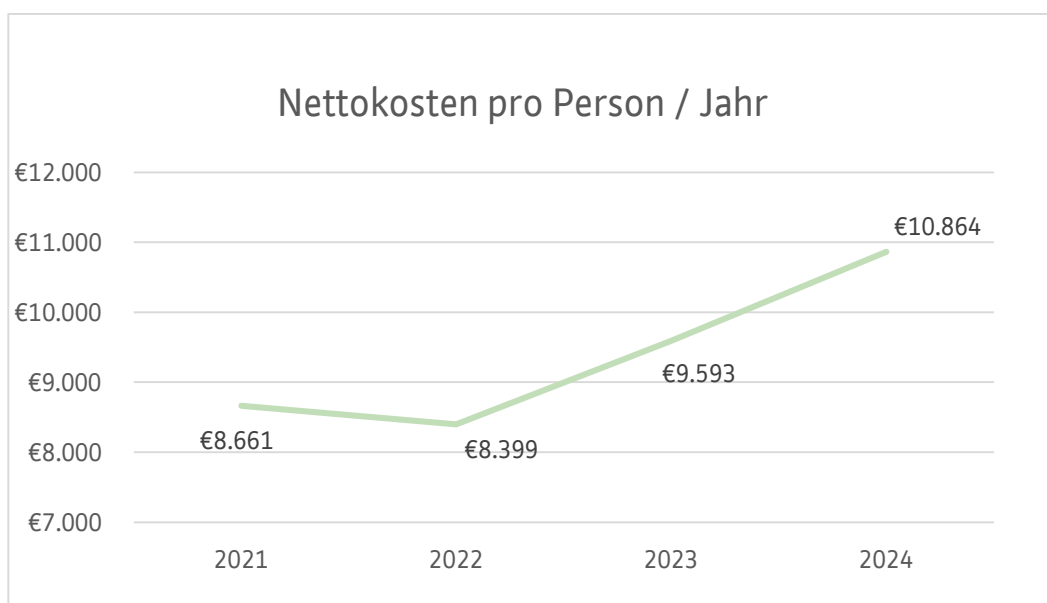


Abbildung 3

Jahresdurchschnittswert

Der erhebliche Anstieg der durchschnittlichen Kosten ist im Wesentlichen auf folgende Punkte zurückzuführen:

Wie schon zum 1. Januar 2023 wurde der Regelsatz aufgrund des Inflationsanstiegs zum 1. Januar 2024 nochmals deutlich erhöht, für Alleinstehende z. B. um 51 € bzw. 12,15 %. Demgegenüber lag die Rentenerhöhung zum 1. Juli 2024 bei 4,57 %. Außerdem wurde zum 1. Juli 2024 im Rahmen des Erwerbsminderungs-Bestandsverbesserungs-Auszahlungsgesetzes ein 7,5/4,5-prozentiger Zuschlag für Renten eingeführt, die auf vom 1. Januar 2001 – 31. Dezember 2018 bewilligten Erwerbsminderungsrenten beruhen. Dieser Zuschlag bewirkte lediglich eine geringfügige Dämpfung des Kostenanstiegs. Obwohl sich die Fallzahl der HLU-Berechtigten in 2024 stabilisiert hat, steigen die durchschnittlichen Fallkosten. Ursächlich hierfür sind geringe Rentenansprüche neu nach Kassel kommender oder aus dem Bürgergeld wechselnder ukrainischer Flüchtlinge.

Die zum 1. September 2023 erhöhten Grenzwerte für Unterkunftskosten sowie der zum 1. März 2024 eingeführte qualifizierte Mietspiegel wirkten sich ebenfalls auf die Höhe der Kosten aus.

Weitere Fakten:

- Der Anteil nicht-deutscher Leistungsempfänger an allen HLU-Leistungsempfängern blieb in 2024 mit 31 % fast konstant zum Vorjahr (30 %).
- Der Anteil männlicher Leistungsberechtigter lag bei 48 % (Vorjahr: 49 %).
- 72 % der Leistungsberechtigten lebten in Ein-Personen-Haushalten (Vorjahr: 73 %).

3. Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII

Personen, bei denen ein Pflegegrad durch den Medizinischen Dienst Hessen (MD) festgestellt wurde, haben Anspruch auf Hilfe zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch XII, wenn:

1. die Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen, um den notwendigen Bedarf zu decken oder
2. die Vorversicherungszeiten noch nicht erfüllt sind oder
3. keine Pflegeversicherung besteht und
4. bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenzen unterschritten werden
5. und ein entsprechender Bedarf vorliegt.

Gleichzeitig werden Pflegebedürftige und deren pflegende Angehörige beraten. Die ambulanten Pflegedienste sowie die teilstationären und stationären Pflegeeinrichtungen rechnen ihre Leistungen direkt mit dem Sozialamt ab.

Die Hilfe zur Pflege beinhaltet in den einzelnen Pflegegraden folgende Leistungen:

Leistungen	Pflegegrade				
	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
häusliche Pflege		X	X	X	X
a) Pflegegeld		X	X	X	X
b) häusliche Pflegehilfe		X	X	X	X
c) Verhinderungspflege		X	X	X	X
d) Pflegehilfsmittel	X	X	X	X	X
e) Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes	X	X	X	X	X
f) andere Leistungen		X	X	X	X
g) digitale Pflegeanwendungen	X	X	X	X	X
h) Ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen	X	X	X	X	X
teilstationäre Pflege		X	X	X	X
Kurzzeitpflege		X	X	X	X
Entlastungsbetrag (125 €)	X	X	X	X	X
stationäre Pflege		X	X	X	X

Tabelle 4

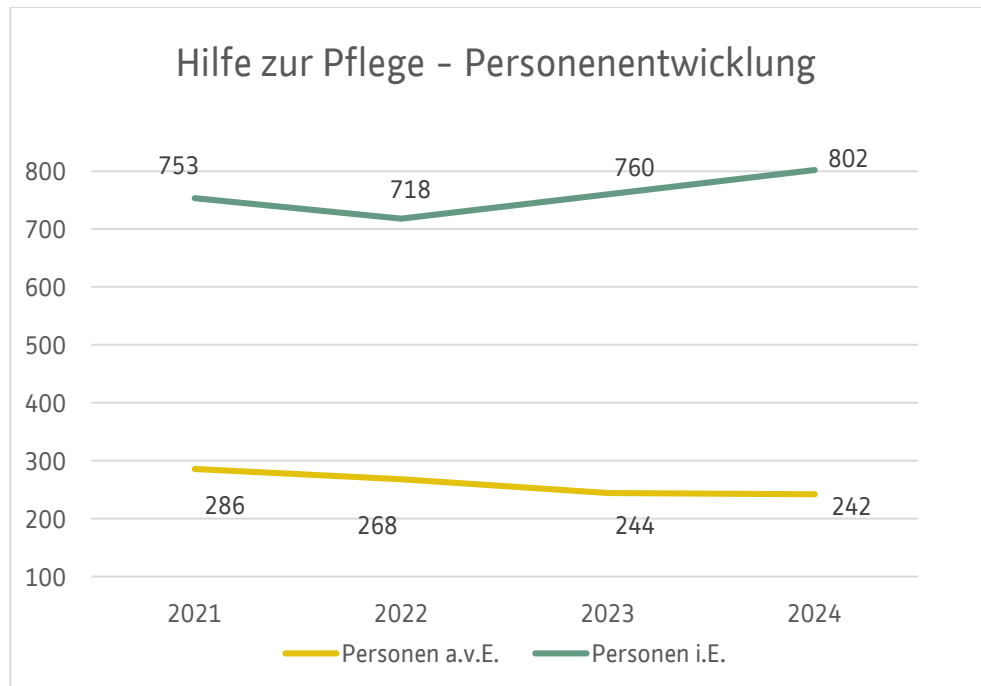


Abbildung 4

zum Stichtag 31.12.

Der relevante pflegerische Bedarf im häuslichen Umfeld wurde regelhaft unter Berücksichtigung des Gutachtens des MD und des Kostenvoranschlags eines Pflegedienstes ermittelt und darauf basierend durch das multiprofessionelle Team aus Pflegefachkraft und Leistungssachbearbeitung des Sachgebiets „Ambulante Pflege“ ein Pflegearrangement für die antragstellende Person erstellt.

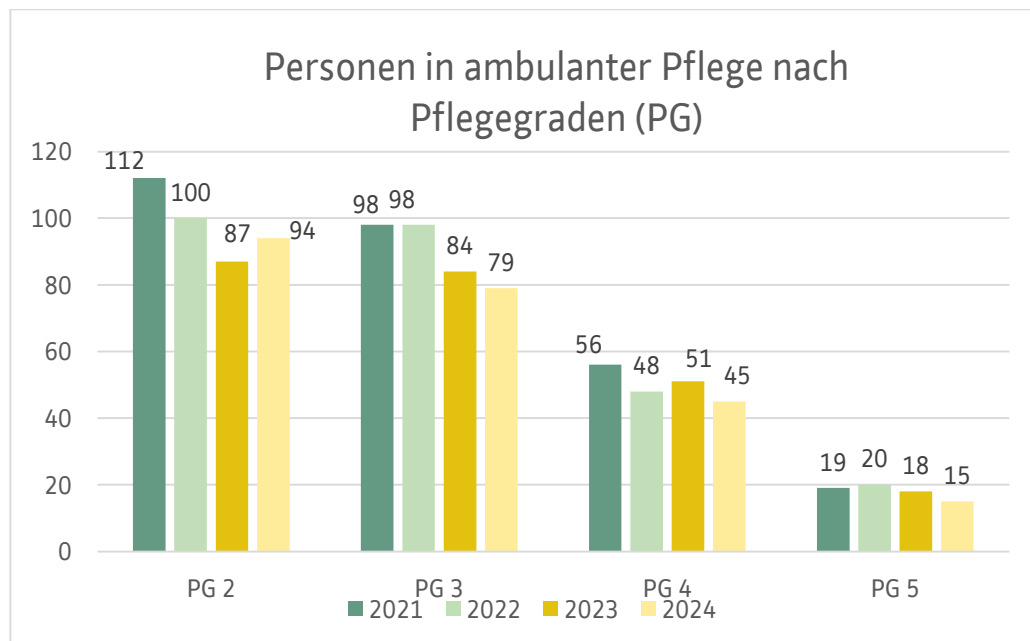


Abbildung 5

zum Stichtag 31.12.

Obwohl laut Pflegestatistik die Anzahl der Pflegebedürftigen permanent ansteigt, ging die Anzahl der Personen, die ambulante Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII in Anspruch nahmen, geringfügig zurück. Dies liegt daran, dass Pflegebedürftige, die Pflegegeld erhalten bzw. mit Pflegegrad 1 durch die Inanspruchnahme der Leistungen der Pflegeversicherung in Form des Entlastungsbetrags keinen zusätzlichen Anspruch auf gleichartige Leistungen im SGB XII haben. Erst bei Notwendigkeit der Übernahme der Pflege durch einen ambulanten Pflegedienst, wenn allein durch Angehörige die Pflege nicht mehr sichergestellt werden kann, beantragen die Pflegebedürftigen neben den Pflegesachleistungen des SGB XI häufig wegen der Unterdeckung des tatsächlichen Bedarfs auch Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII.

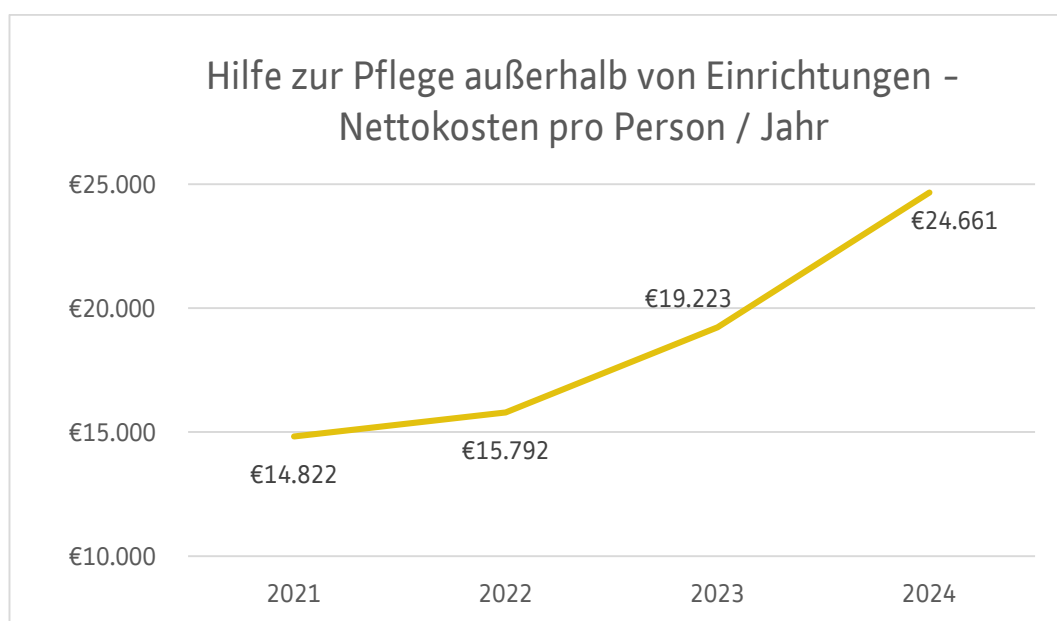


Abbildung 6

zum Stichtag 31.12.

Mit Blick auf das Vorjahr stiegen die Aufwendungen für die ambulante Hilfe zur Pflege pro Person weiterhin deutlich an. Neben der Kostensteigerung über die Verpflichtung durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) in 2022, ab 1. September 2022 nur noch Pflegeeinrichtungen zur Versorgung zuzulassen, die ihre Pflege- und Betreuungskräfte nach einem Tarifvertrag, angelehnt an einen Tarifvertrag oder nach dem sogenannten durchschnittlichen regionalen Entgelt entlohnen, setzte sich die Preisentwicklung fort. Alle Pflegedienste und teilstationären Einrichtungen (Tagespflegen) haben die höheren Personalkosten über die Vergütungssätze an ihre Kundinnen und Kunden weitergeben müssen, sodass in der Folge eine Kostensteigerung in der ambulanten Hilfe zur Pflege herbeigeführt wurde. Zudem erhöhte sich die Zahl der Leistungsempfängenden, die keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XI in Anspruch nehmen können, da sie die Voraussetzungen zur Aufnahme in die Pflegeversicherung nicht erfüllen. Die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII muss in diesen Fällen den gesamten Bedarf decken. Nicht unerheblich ist auch eine Kostensteigerung der Leistungsempfängenden, deren Bedarfe weit über die Sachleistungen der Pflegekassen hinausgehen, eine Aufnahme in einer stationären Einrichtung aber aufgrund individueller Besonderheiten unter Beachtung des § 13 SGB XII nicht zumutbar ist.

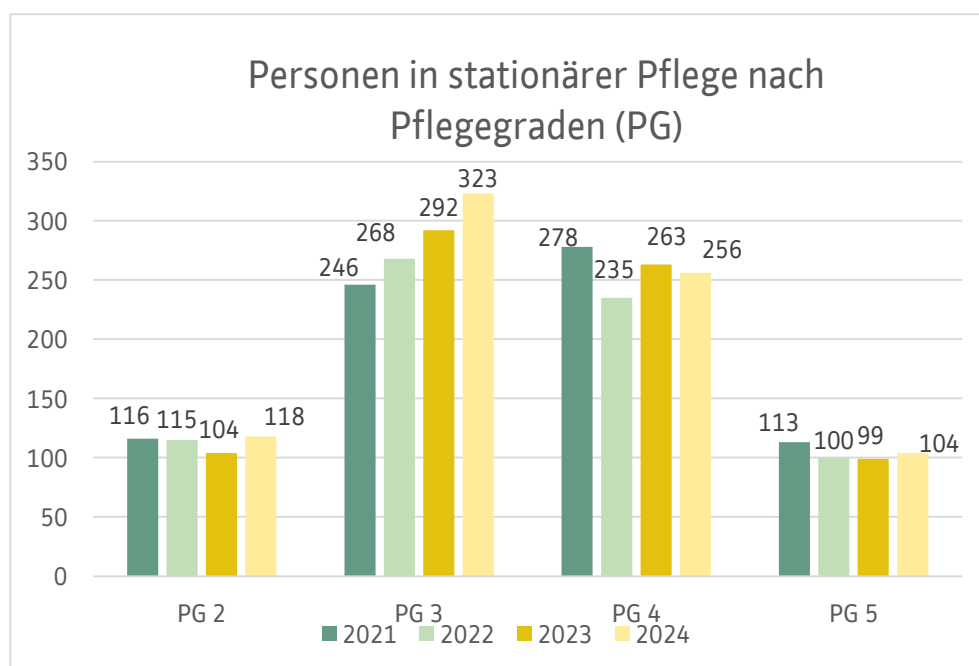


Abbildung 7 –

zum Stichtag 31.12. – in PG 1 gibt es keine Personen

Die Hilfe zur stationären Pflege umfasst u. a. die allgemeinen Pflegeleistungen (Pflege, soziale Betreuung, Behandlungspflege), die in stationären Pflegeeinrichtungen erbracht werden. Für die Pflegegrade 2 bis 5 deckt der von allen Bewohnerinnen und Bewohnern zu zahlende einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEE) nach § 92c SGB XI gemeinsam mit den Leistungen der Pflegekasse die Kosten für die allgemeinen Pflegeleistungen in den Einrichtungen ab. Die Höhe des EEE richtet sich nach den im Rahmen der Vergütungsverhandlungen vereinbarten Personal- und Sachkosten sowie der

Bewohnerstruktur einer Einrichtung (Anzahl der dort betreuten Personen mit persönlich eingeschränkter Alltagskompetenz). Daneben sind von den Pflegebedürftigen u. a. Kosten der Unterkunft und Investitionskosten an die Einrichtungen zu bezahlen.

Die nachfolgende Grafik stellt die Entwicklung der wesentlichen Kostenpositionen für Pflegebedürftige in stationären Pflegeheimen seit 2021 dar; sind diese nicht in der Lage, diese Kosten aus eigenem Einkommen oder Vermögen zu tragen, haben sie Anspruch auf Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII:

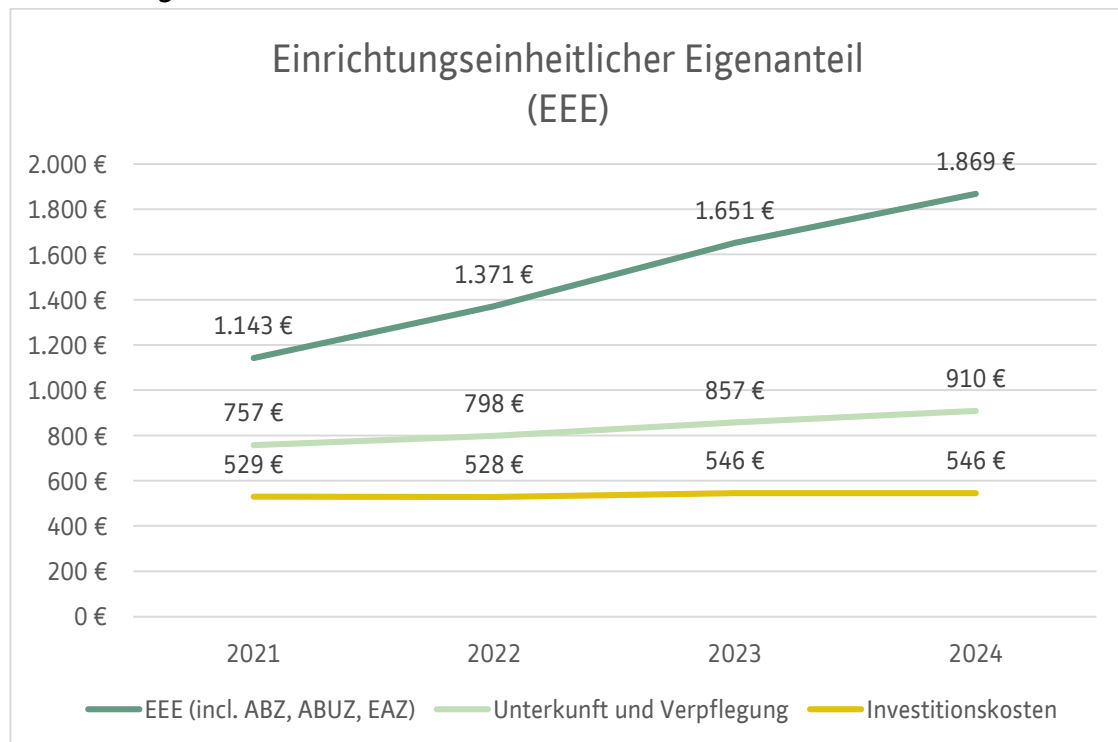


Abbildung 8

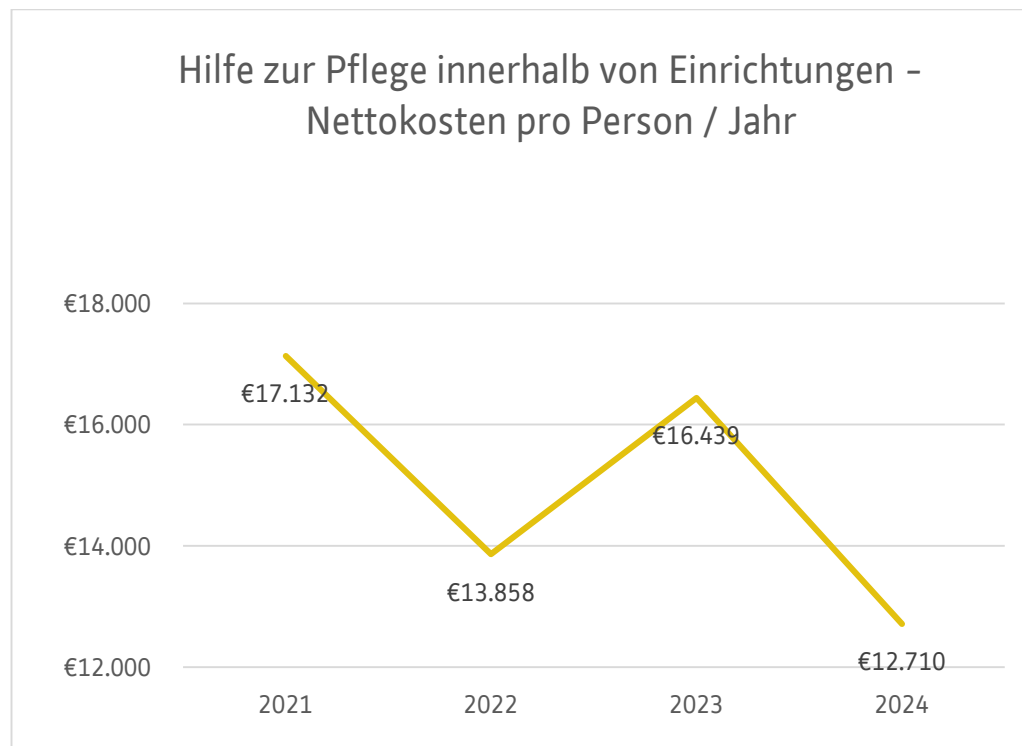


Abbildung 9

zum Stichtag 31.12.

Die gegenüber dem Vorjahr deutlich gesunkenen Aufwendungen bei der stationären Pflege resultieren aus der Erhöhung des Leistungszuschlags nach dem SGB XI, der den persönlichen Eigenanteil der Pflegekosten vermindert. Er wurde in der ersten Stufe um 10% auf 15% und in jeder weiteren Stufe um 5% erhöht.

Nahezu alle Pflegeeinrichtungen fordern zu Vergütungsverhandlungen auf, um im Ergebnis ihre Einrichtung wirtschaftlich auskömmlich fortführen zu können. Aufgrund der erhöhten Vergütungssätze in den Einrichtungen waren und sind zunehmend pflegebedürftige Personen nicht mehr in der Lage, die Kosten der stationären Pflege aus ihren Einkünften und Vermögen zu finanzieren, sodass die Fallzahlen im stationären Bereich der Hilfe zur Pflege auch im Jahr 2024 weiter anstiegen. Andererseits müssen auch zunehmend Personen aus der mittleren Gesellschaftsschicht Ansprüche geltend machen, um die Kosten im Pflegeheim bezahlen zu können. Durch das zu berücksichtigende höhere individuelle Einkommen dieser Anspruchsberechtigten, sinken wiederum die durchschnittlichen Kosten pro Fall.

Die Fallzahlen stiegen in 2024 um 42 Fälle an, allerdings gingen im Laufe des Jahres insgesamt 390 Neuanträge für den Bereich der stationären Pflege ein; 348 Fälle wurden im Laufe des Jahres beendet. Die Fallzahlentwicklung ist somit zusätzlich von einer hohen Fluktuation geprägt.

4. Eingliederungshilfe nach dem 2. Teil SGB IX

Leistungen der Eingliederungshilfe (EGH) können Personen erhalten, die durch eine Behinderung im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) wesentlich in ihrer gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind.

Ziel ist es, das mit geeigneten Leistungsangeboten Teilhabebeeinträchtigungen infolge einer drohenden oder bestehenden Behinderung abgewendet und behinderungsbedingte Nachteile ausgeglichen werden.

Menschen mit (drohender) Behinderung soll es möglich sein bzw. werden, möglichst selbstbestimmt, gleichberechtigt und weitestgehend selbständig am Leben in der Gemeinschaft teilzuhaben.

Das Sozialamt berät und entscheidet über Hilfen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Lebensabschnitt Schule.

Die Leistungen der EGH sind gegenüber den Leistungen anderer Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger (z. B. Krankenkassen, Rentenversicherungsträger, Bundesagentur für Arbeit, Unfallversicherungsträger) nachrangig.

Das Gesamtplanverfahren nach dem SGB IX sieht eine personenzentrierte Antragsbearbeitung vor. Die antragstellenden Personen sind mit ihren Bedarfen, Wünschen und ihrem Lebensumfeld in den Mittelpunkt der Bedarfsermittlung zu stellen. Im Zuge der Bedarfsermittlung erfolgt eine enge und standardisierte Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes Region Kassel.

Bewilligte Maßnahmen der EGH sind mit SMARTen Zielen zu verknüpfen. Es ist ein Gesamtplan zu erstellen, dessen Umsetzung und Erfolg regelmäßig zu überprüfen sind. Bei Abweichungen des vorgesehenen Verlaufs sind die Gründe zu ermitteln und entsprechend nachzusteuern. Die Fallmanagerinnen und Fallmanager suchen antragstellende Personen vor Ort auf (z. B. zu Hause, aber auch in Form von Hospitationen in der Kita oder der Schule).

Leistungen der EGH sind interdisziplinär mit der sonstigen Förderung der betroffenen Person abzustimmen, ggf. sind weitere – auch vorrangige – Hilfen gemeinsam mit der antragstellenden Person einzuleiten. Aufgrund der gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen

in der EGH, können diese Kontakte in Einzelfällen im ganzen Bundesgebiet notwendig werden.

Folgende Leistungen der Eingliederungshilfe (EGH) sind von der Stadt Kassel individuell zu gewähren:

- Interdisziplinäre Frühförderung
- Kita-Integration
- Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie oder über Tag und Nacht
- Schulassistenz

Neben der individuellen Gewährung von Leistungen der Schulassistenz/Teilhabe an Bildung wurde das seit dem Schuljahr 2019/2020 erprobte Modellprojekt an der Alexander-Schmorell-Schule zur Schulassistenz im Pool mit dem Schuljahr 2023/2024 erfolgreich abgeschlossen und in einen regulären alternativen Ansatz für die Leistungserbringung überführt.

Im Folgenden werden die Entwicklungen der letzten vier Jahre dargestellt, bezogen auf:

- Fallzahlen
- Finanzdaten

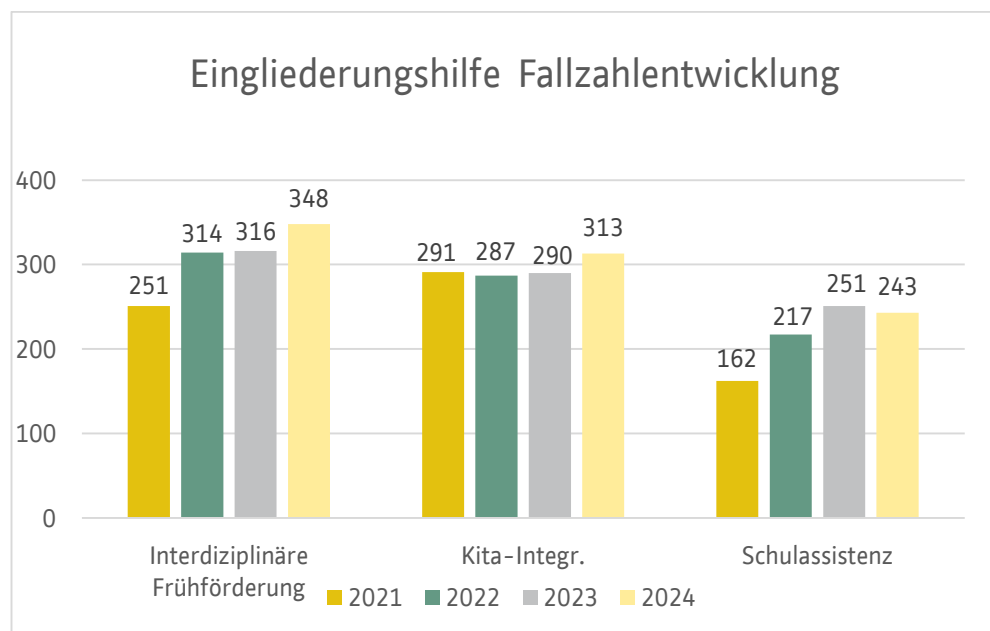


Abbildung 10

Stichtag 31.12.

Auf eine Darstellung der Fallkosten wird verzichtet, weil Abrechnungszyklen nicht mit dem Haushaltsjahr korrespondieren und es so zu Verschiebungen kommt.

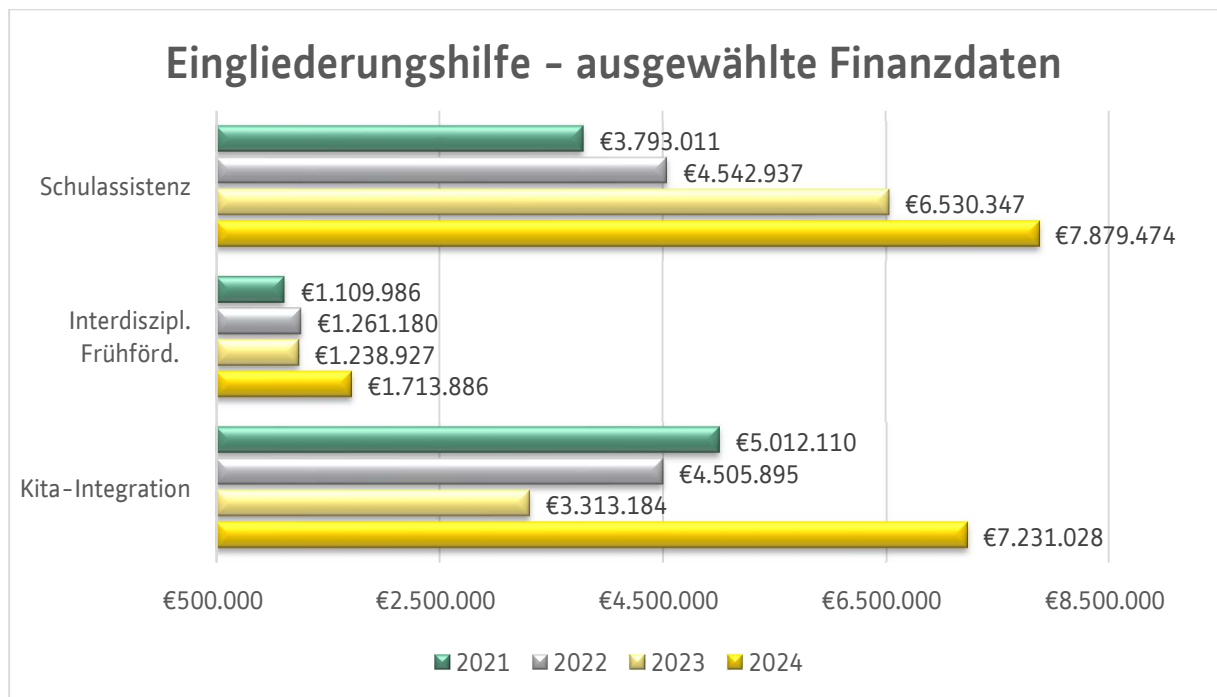


Abbildung 11

Soweit die Fallzahl- und Kostenentwicklung überproportional unterschiedlich verläuft, hat dies abrechnungstechnische Gründe. Durch Kita- und Schuljahre ergeben sich häufig Abrechnungszyklen, die nicht mit den Haushaltsjahren korrespondieren. Je nach Eingang der Rechnungen und Prüfungsdauer werden insbesondere bei der Kita-Integration größere Schlussrechnungen noch im auslaufenden oder erst im neuen Haushaltsjahr zahlungswirksam – so sind beispielsweise hohe Forderungen aus Schlussrechnungen für das Kita-Jahr 2021/22 bereits im Jahr 2022 erfüllt worden, während die Schlussrechnungen für das Kita-Jahr 2022/23 erst in 2024 zahlungswirksam wurden.

Anmerkungen zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG):

Mit dem im Juni 2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz könnten sich für die EGH an Kinder und Jugendliche nach Umsetzung des BTHG erneut erhebliche Veränderungen ergeben. Aufgrund der aktuellen politischen Lage (neue Legislaturperiode mit ggf. neuen politischen Schwerpunkten) ist zurzeit unklar, ob das bereits im Referentenentwurf vorliegende Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz (IKJHG), welches die Zusammenführung der EGH im SGB VIII (Jugendhilfe) organisieren sollte, tatsächlich ab 2028 in Kraft tritt. Die zur Vorbereitung einer möglichen Zusammenführung der EGH unter dem Dach der Jugendhilfe eingerichtete Projektgruppe arbeitet daher aktuell an verschiedenen Umsetzungsoptionen weiter.

5. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kap. SGB XII

Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GruSi) haben Personen, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben oder nach Vollendung des 18. Lebensjahres unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.

Die Höhe der Leistungen ist vom Einkommen und vom Vermögen der Leistungsberechtigten und ihrer nicht getrenntlebenden Ehegatten, Lebenspartner oder Partner in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft abhängig.

Die Bedarfsberechnung in der GruSi nach dem Vierten Kapitel SGB XII ist identisch mit der in der HLU nach dem Dritten Kapitel SGB XII, siehe Ziffer 2.

Die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GruSi) stieg im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr um 167 Personen.

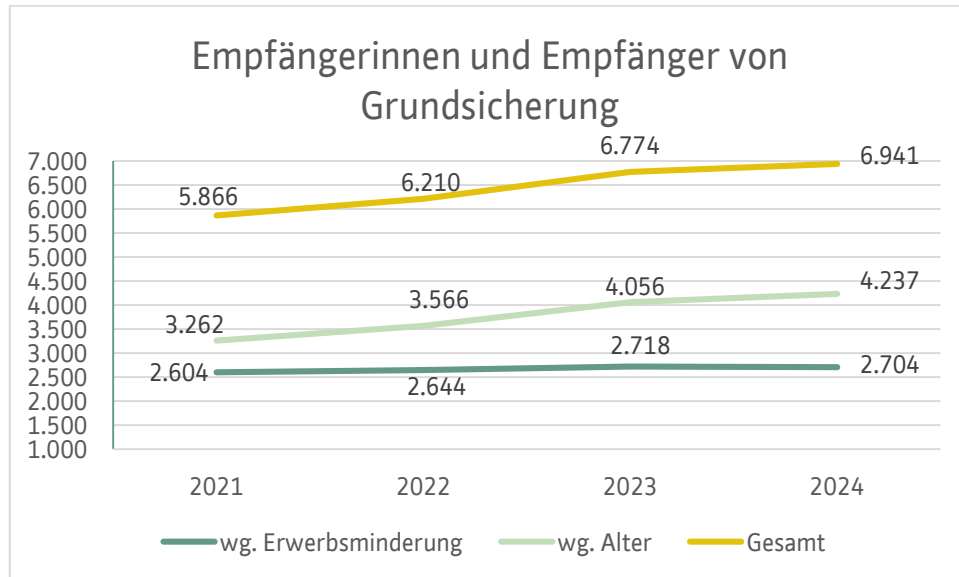


Abbildung 12

Jahresdurchschnittswert

Auch in 2024 entfiel der Anstieg überwiegend auf Personen, die GruSi im Alter in Anspruch nehmen müssen. Während die Zahl der Empfangenden von GruSi bei Erwerbsminderung in 2024 gegenüber 2023 nur geringfügig um 14 Personen verringerte, erhöhte sich die Zahl der Empfangenden von GruSi im Alter im gleichen Zeitraum um 181 Personen.

Unverändert ist der Hauptgrund für die Inanspruchnahme von GruSi eine unzureichende Rentenhöhe, die den Bedarf zur Bestreitung des Lebensunterhalts auch in Verbindung mit vorrangigen Sozialleistungen, wie z. B. Wohngeld, nicht deckt.

Im Folgenden werden die Aufwendungen für die Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII dargestellt.

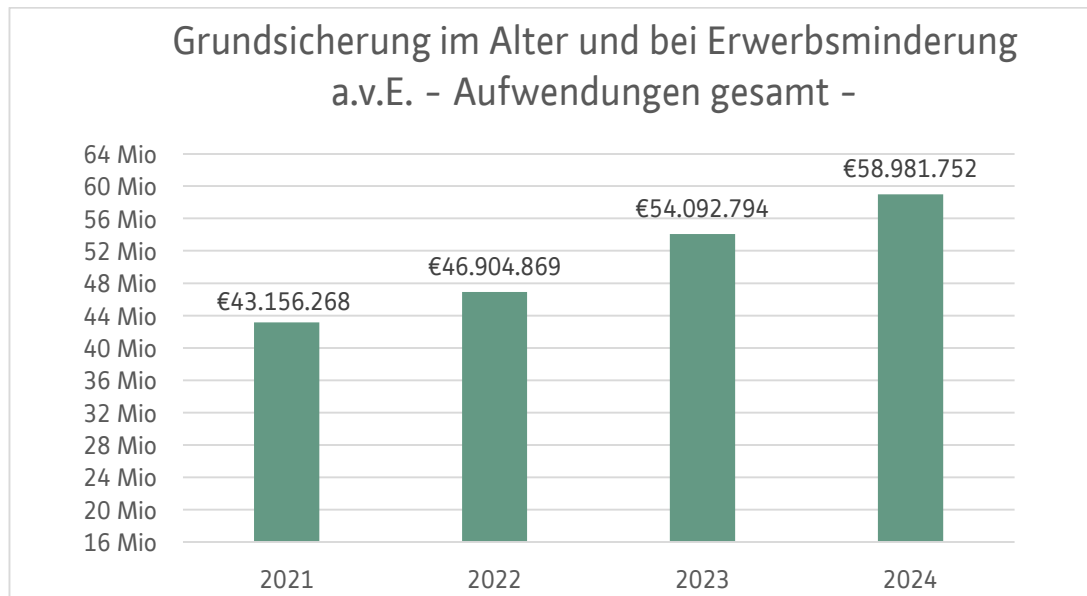


Abbildung 13

Der erneute Anstieg der Aufwendungen um etwa 4,8 Mio. € gegenüber 2023 ist neben dem Anstieg der Anzahl an Leistungsbeziehenden auch den üblichen Ausgabesteigerungen folgenden Faktoren zuzuschreiben:

- Regelsatzerhöhung zum 1. Januar 2024
- Erhöhung der Grenzwerte für angemessene Unterkunftskosten zum 1. September 2023.

Die Transferleistungen der GruSi werden seit 2014 zwar zu 100 % vom Bund erstattet, so dass die steigenden Aufwendungen den städtischen Haushalt vordergründig nicht belasten. Allerdings erstattet der Bund nur die reinen GruSi-Aufwendungen. Zusätzlich anfallende Aufwendungen (z. B. für Haushaltshilfe oder Bildung und Teilhabe) sowie die bedingt durch die stetig steigende Zahl an Leistungsbeziehenden steigenden Personalaufwendungen müssen vollständig aus kommunalen Mitteln getragen werden.

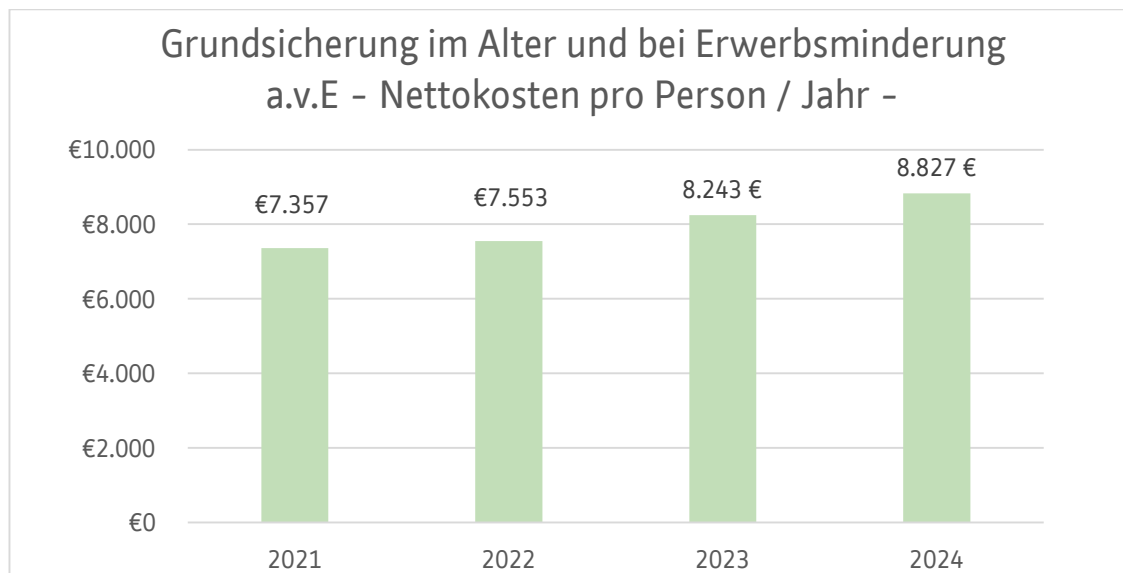


Abbildung 14

Der Anstieg der personenbezogenen Aufwendungen im Jahr 2024 ist im Wesentlichen auf die Regelsatzerhöhung sowie die zum 1. September 2023 erfolgte Erhöhung der angemessenen Unterkunftskosten (bei Neufällen, Umzügen oder Mieterhöhungen) zurückzuführen.

Weitere Fakten:

- Bezogen auf die Einwohnerzahl (207.863 am 31. Dezember 2024) erhielten im Berichtsjahr 2024 in Kassel 3,34 % der Einwohnerinnen und Einwohner Leistungen der GruSi a.v.E. (im Vorjahr 3,27 %).
- Der Anteil der GruSi-Empfänger im Alter an der altersgleichen Bevölkerung erhöhte sich im Berichtsjahr auf 10,22 % (Vorjahr: 9,88 %).
- Der Anteil jüngerer Personen, die aufgrund dauerhafter voller Erwerbsminderung Anspruch auf GruSi haben, hat sich auf 39 % verringert (Vorjahr: 40 %).
- Der Anteil Nicht-Deutscher Leistungsempfänger an allen GruSi-Empfängerinnen und -Empfängern stieg auf 27 % (Vorjahr 26 %).
- Der Anteil weiblicher Leistungsberechtigten stieg von 50,71 % im Vorjahr auf 51,30 % im Berichtsjahr 2024.

6. Krankenhilfe nach dem 5. Kapitel SGB XII

Leistungsberechtigte nach dem SGB XII oder AsylbLG, die keinen vorrangigen Anspruch auf Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung haben, erhalten Krankenscheine vom Sozialamt oder werden auf Kosten des Sozialhilfeträgers durch eine Krankenkasse betreut (§ 264 SGB V).

Die An- und Abmeldungen der Betreuungsverhältnisse sowie die Abrechnungen der Aufwendungen mit Krankenkassen und Abrechnungsgesellschaften werden in der Zentralabteilung, Sachgebiet Finanzen, bearbeitet.

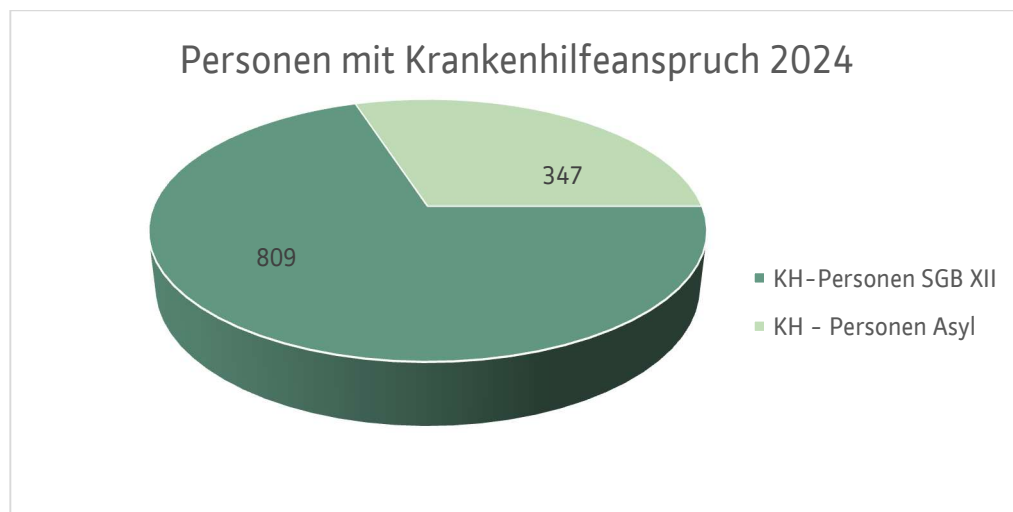


Abbildung 15

Jahreswert

Im Jahr 2022 war die Zahl der im Bereich der Krankenhilfe zu betreuenden Personen signifikant auf 693 gestiegen und lag Ende 2023 bei 717. Ältere ukrainische Geflüchtete, die im Sommer 2022 in die Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII wechselten, benötigen Krankenhilfe nach § 264 SGB V, da der Bundesgesetzgeber ihnen keinen Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung ermöglichte. Diese Entwicklung setzte sich auch im Jahr 2024 fort.

Die Fallzahlentwicklung im Leistungsbereich Asyl führte hingegen dazu, dass die Zahl der in diesem Rechtskreis krankenhilfeberechtigten Personen weiterhin signifikant von 515 auf 347 sank.

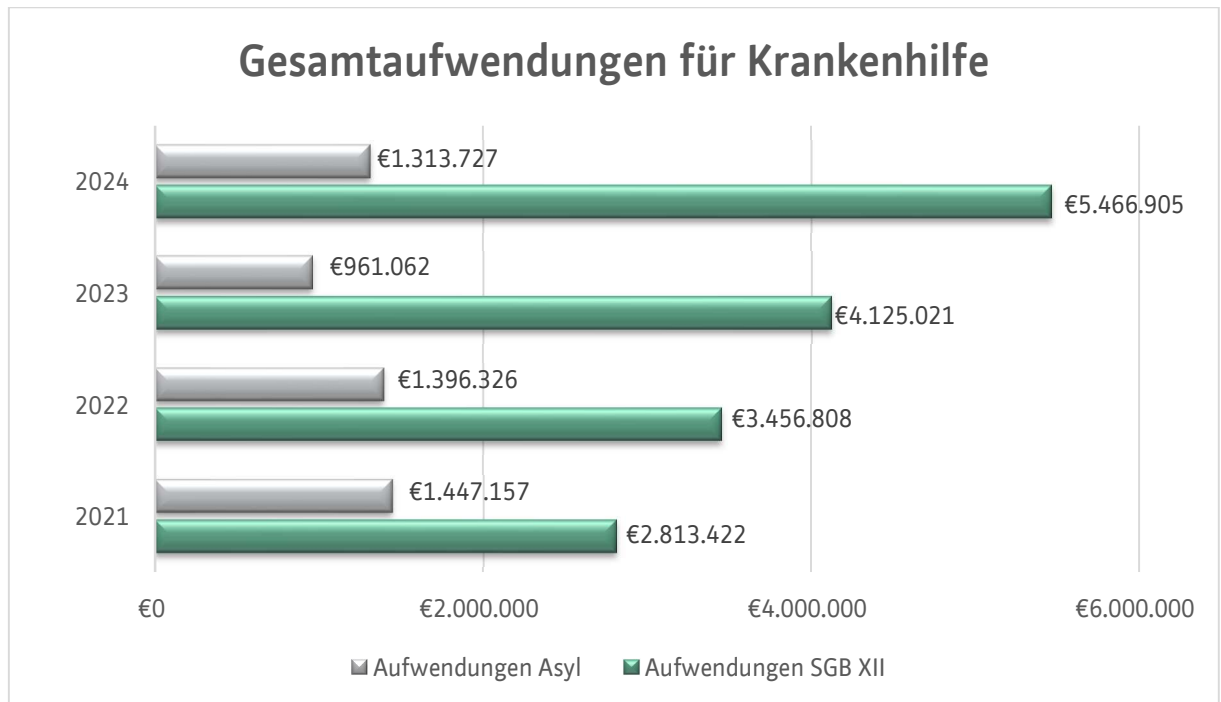


Abbildung 16

Die Unterschiede zwischen den Krankenhilfeaufwendungen nach AsylbLG und SGB XII resultieren grundsätzlich daraus, dass für die nicht krankenversicherten Personen im SGB XII-Bereich aufgrund ihres Gesundheitszustands (dauerhafte Erwerbsminderung) und ihrer Altersstruktur höhere individuelle Krankenhilfekosten anfallen. Im Asyl-Leistungsbereich besteht zum Teil nur Anspruch auf Notfallbehandlungen.

So ergibt sich regelmäßig ein weitaus höheres Ausgabevolumen im SGB XII-Bereich. Besonders deutlich wird dies bei den Aufwendungen pro Person. Allerdings spielen hier häufig auch abrechnungstechnische Gründe und teure Einzelfälle eine Rolle.

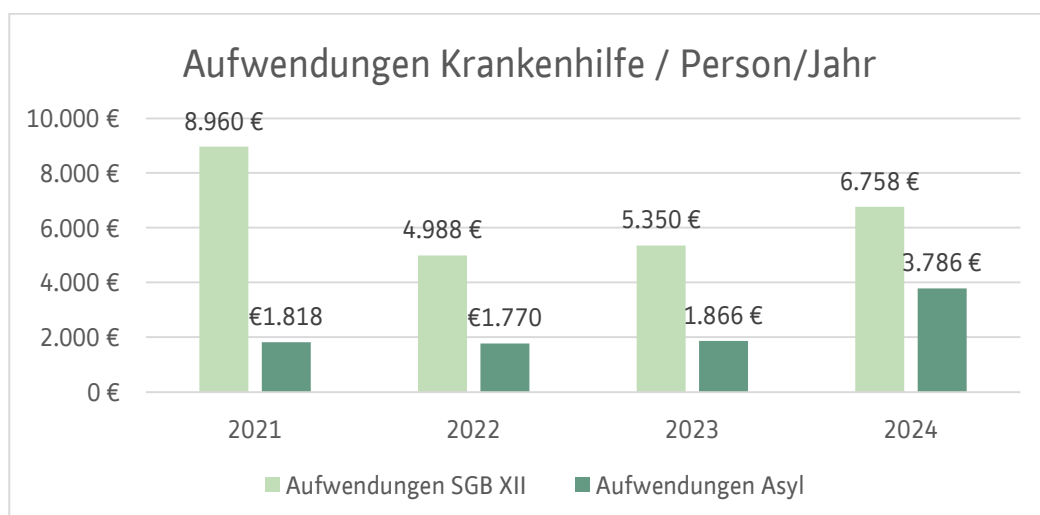


Abbildung 17

7. Sonstige Hilfen nach dem 8. und 9. Kapitel SGB XII

7.1. Bestattungskosten

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung können durch das Sozialamt übernommen werden, soweit es Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Das Sozialamt prüft den etwaig vorhandenen Nachlass der verstorbenen Person sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Angehörigen und rechnet einzubringende bzw. anzurechnende Eigenanteile ausgabemindernd an.

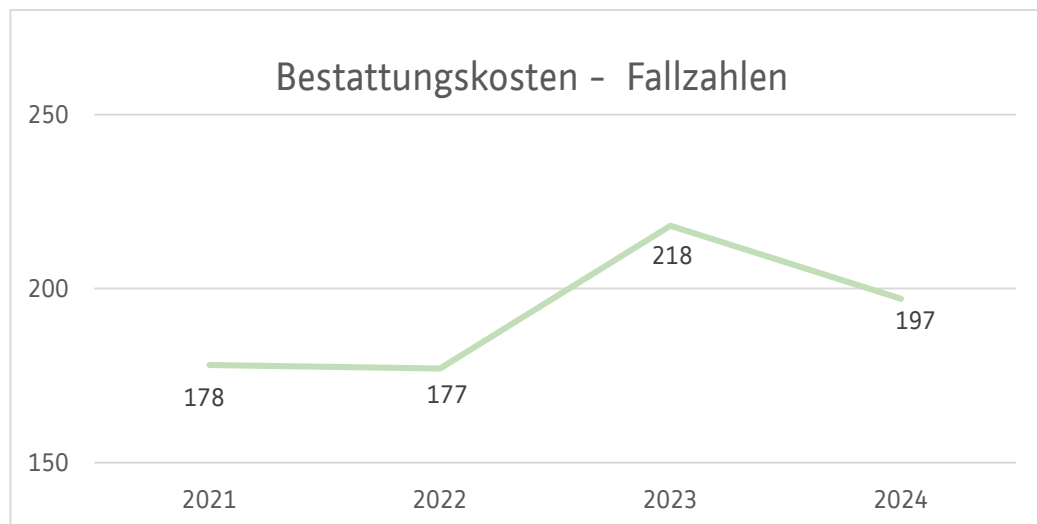


Abbildung 18

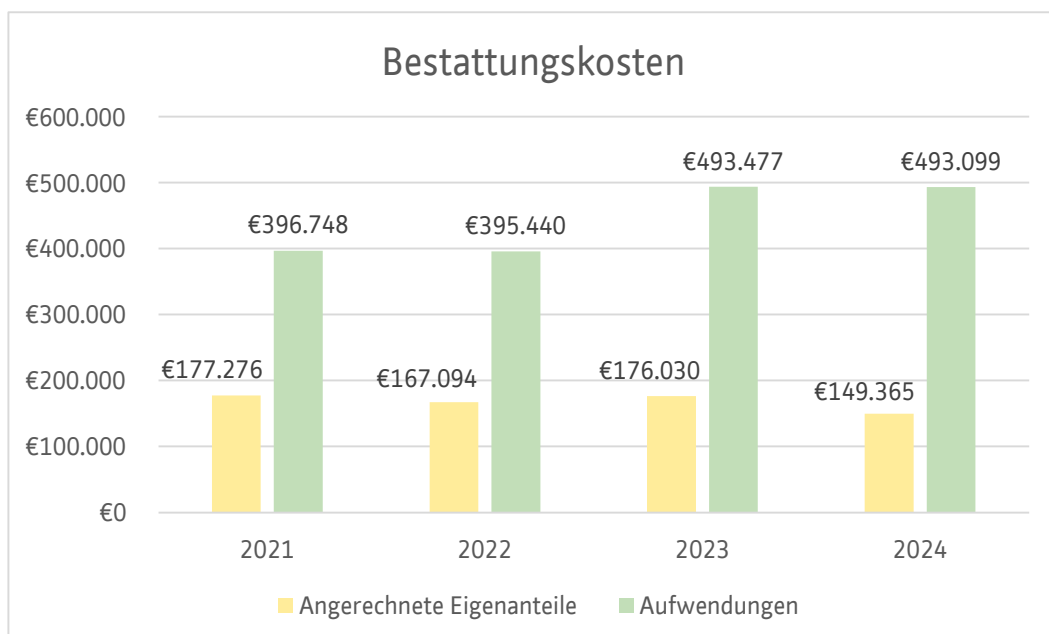


Abbildung 19

Die allgemeine wirtschaftliche Situation führt dazu, dass immer mehr Personen höhere Ausgaben nicht selbst finanzieren können, sodass ein Anspruch auf Übernahme der Bestattungskosten bestehen kann. Die Aufwendungen sind mit Blick auf das Vorjahr nahezu unverändert, aufgrund gesunkener Fallzahlen und geringerer Eigenanteile sind jedoch die Kosten pro Fall leicht gestiegen.

7.2. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Die Hilfe ist dazu bestimmt, Personen, deren besondere Lebensverhältnisse zu sozialen Schwierigkeiten führen und deren Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft dadurch erheblich beeinträchtigt oder unmöglich ist, eine Integration in die Gesellschaft zu ermöglichen. Anspruch auf diese Hilfe hat jede Person in besonders schwierigen Lebensverhältnissen (z. B. Wohnungslose oder Straffällige ohne familiären Anschluss oder ohne gesicherte Existenz), die diese aus eigener Kraft nicht überwinden kann.

Dabei können die besonderen sozialen Schwierigkeiten in der Person des Hilfesuchenden, in seinen gegenwärtigen Lebensverhältnissen oder in seinem sozialen Umfeld begründet sein. Die Hilfe umfasst alle notwendigen Maßnahmen, wie z. B. Beratung und persönliche Betreuung der Hilfesuchenden und ihrer Angehörigen, Hilfe bei der Beschaffung einer Wohnung, Maßnahmen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes oder Hilfen zur Bewältigung des Alltags, um die besonderen Schwierigkeiten die einer Integration in die Gesellschaft entgegenstehen, zu beseitigen.

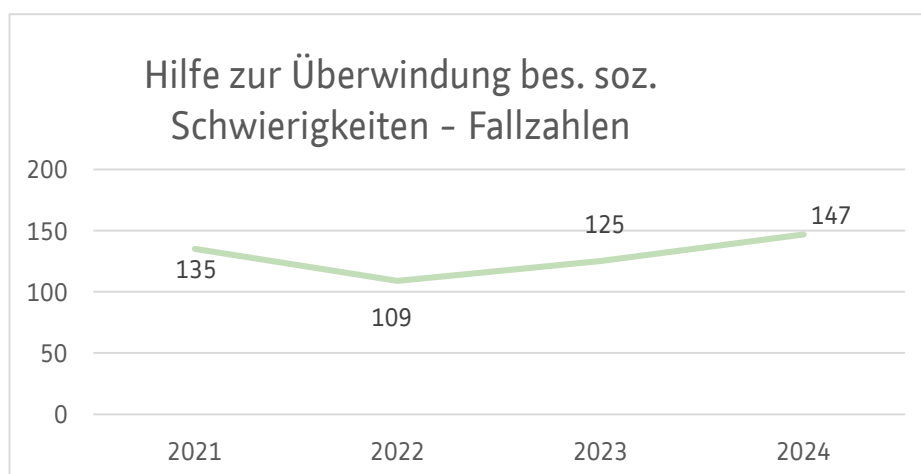


Abbildung 20

Die Fallzahlen sind seit 2020 stabil, größere Änderungen sind aktuell nicht zu erwarten.

Maßnahmen zum Erfrierungsschutz

Seitens der Stadt Kassel wurde insgesamt in enger Abstimmung mit den Kooperationspartnern der Wohnungslosenhilfe eine tragfähige Hilfestruktur entwickelt und etabliert. In den Wintermonaten besteht jeweils in direkter Abhängigkeit von den Außentemperaturen ein dynamischer Bedarf an zusätzlichen Unterbringungskapazitäten im Rahmen des Erfrierungsschutzes, auf den flexibel reagiert wird.

In den seit Jahren etablierten Notschlafcontainern des Vereins Soziale Hilfe e. V. gibt es acht Plätze, das Übernachtungsangebot im Sozial-Center der Heilsarmee umfasst zehn Plätze. Seitens der Stadt Kassel wurden die Kapazitäten in der Wintersaison 2023/2024 und 2024/2025 durch weitere vorgehaltene Plätze in den Notunterkünften der Zentralen Fachstelle Wohnen sowie Kapazitäten in zwei Gemeinschaftsunterkünften sowie bei Nachfragespitzen unter Einbeziehung eines kooperierenden Hotels bedarfsgerecht aufgestockt.

Erstmals konnten in der Wintersaison 2024/2025 Übernachtungsplätze für Menschen mit Hund und für Paare angeboten und ein Nachtaufenthaltsangebot erprobt werden. Durch die weitere Diversifizierung von Platzkapazitäten erhielten verhaltensauffällige Menschen zusätzliche Chancen auf einen Verbleib im Hilfesystem. In dieser Notschlafsaison wurden von der Stadtpolizei wintertaugliche Schlafsäcke ausgegeben, sofern Betroffene Hilfsangebote ablehnten.

Die Auslastung der vorhandenen Kapazitäten wurde fortlaufend evaluiert; nach den bisherigen Erfahrungen sind die geschaffenen Kapazitäten auskömmlich.

Kontaktdaten von Anlaufstellen und Ansprechpersonen sind den im Straßenraum agierenden öffentlichen Akteuren (Polizei, Stadtpolizei, Rettungsdienst, bekannte ehrenamtliche und freiwillige Unterstützende) bekannt, außerdem wird im Rahmen der städtischen Öffentlichkeitsarbeit sensibilisiert und informiert.

Das System stößt an Grenzen, wenn niederschwellige Hilfsangebote aktiv nicht angenommen werden oder Personen grundsätzliche Verhaltensregeln (z. B. Missachtung von Alkoholverboten in den Unterkünften; gewalttätiges Verhalten) nicht beachten.

7.3. Versicherungsamt

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versicherungsamtes informieren Kasseler Einwohnerinnen und Einwohner in allen Angelegenheiten der gesetzlichen Sozialversicherung, insbesondere in Rentenfragen. Dabei werden Rentenanträge aufgenommen und Anträge auf Kontenklärung gestellt.

Die Verpflichtung der Stadt Kassel zur Erfüllung dieser Aufgaben ist im SGB I und SGB IV festgelegt.

Weiterhin wird im Versicherungsamt die Nachrangigkeit von Sozialhilfeleistungen gemäß § 2 SGB XII im Verhältnis zu möglichen Leistungen der gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen geprüft.

Aufgrund der personellen Situation ist die Anzahl der Rentenberatungen gegenüber 2023 um ca. 32 %, die Anzahl der aufgenommenen Rentenanträge nur leicht gesunken. Wenngleich auch für Jahr 2025 personelle Veränderungen zu erwarten sind, wird derzeit davon ausgegangen, dass grundsätzlich das Beratungs- und Unterstützungsangebot weiterhin stabil aufrechterhalten werden kann.

	Rentenberatungen	Rentenanträge
2021	1.451	365
2022	238	171
2023	965	348
2024	650	304

Tabelle 5

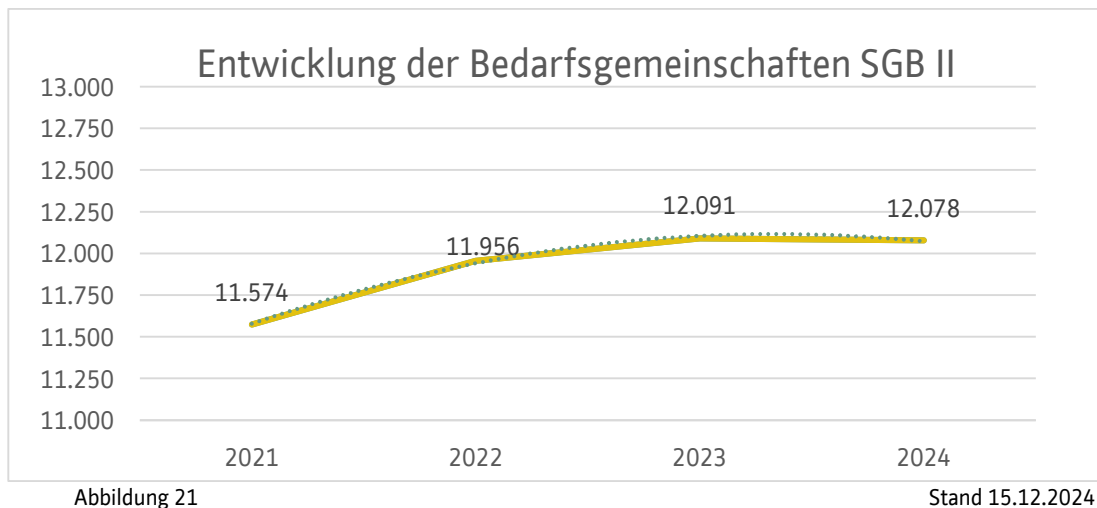
8. Kommunale Leistungen gem. SGB II

Das Jobcenter Stadt Kassel ist eine gemeinsame Einrichtung von der Stadt Kassel und der Bundesagentur für Arbeit. Die Stadt Kassel trägt 15,2 % der Personal- und Sachkosten des Jobcenters (kommunaler Finanzierungsanteil – KFA) und erbringt Dienstleistungen wie Mietrückstandsberatung und –übernahme sowie im Kontext Bildung und Teilhabe.

Die Kosten der Unterkunft, Heizung und Warmwasser (KdU) sowie einmalige Leistungen und kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II werden von der Kommune getragen. Der Bund erstattet einen Teil der KdU.

Aus diesen Rechtsbeziehungen und Zuständigkeiten resultieren diverse Abrechnungsverfahren, die in der Zentralabteilung des Sozialamtes abgewickelt werden.

Bedarfsgemeinschaften



Die unveränderte Lage in der Ukraine hatte auch im Jahr 2024 einen signifikanten Einfluss auf die Anzahl der im Jobcenter zu betreuenden Bedarfsgemeinschaften.

Weitere Fakten:

- Die Aufwendungen für KdU erhöhten sich im Berichtsjahr auf 71,52 Mio. € um rund 3 % (Vorjahr: 69,42 Mio. €). Bei stagnierenden Fallzahlen spielten hier gestiegene Mieten sowie Mietnebenkosten die Hauptrolle.
- Die Aufwendungen für einmalige Leistungen sanken von 1,2 Mio. € im Vorjahr geringfügig auf 1,13 Mio. € im Berichtsjahr.
- Der KFA lag im Berichtsjahr bei 4,54 Mio. € gegenüber 4,69 Mio. € im Vorjahr.
- Für kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II (psychosoziale Beratung, Schuldenberatung, Suchtberatung sowie Kinderbetreuung) wurden 678.000 € aufgewendet.

9. Kommunale Arbeitsförderung

Die Kommunale Arbeitsförderung (KAF) organisiert den innerstädtischen „zweiten und dritten Arbeitsmarkt“ und bietet gemeinsam mit Kooperationspartnern Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt für Menschen in Kassel an. Dazu gehören Angebote zur Berufsorientierung, Ausbildungsvorbereitung, Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung.

Die Projekte werden aus städtischen Haushaltsmitteln, vom Jobcenter der Stadt Kassel, vom Land Hessen sowie ggf. aus Bundesmitteln und aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF+) finanziert. Aktiv und vorrangig unterstützt wird die Arbeit der KAF durch das Arbeitsmarkt- und das Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget des Landes Hessen.

Im Berichtsjahr 2024 steuerte die KAF eine Vielzahl von Projekten bzw. setzte diese um:

Maßnahmen des Ausbildungs- und Qualifizierungsbudgets

- Vorbereitungsmaßnahmen der Teilzeitausbildung Alleinerziehender
- Begleitungsmaßnahmen Teilzeitausbildung Alleinerziehende
- Ausbildung für benachteiligte junge Menschen
- arbeitsmarktorientierte Beratung und Sozialcoaching
- Anerkennungsberatung inkl. Fachkräfteoffensive
- Sozialwirtschaft integriert – Qualifizierungsperspektiven für Migrantinnen
- Sprachcoaching für Auszubildende mit Migrationshintergrund
- Arbeitsgelegenheiten

Exemplarisch möchte die Kommunale Arbeitsförderung ein neues Projekt sowie die Neuausrichtung der bestehenden Arbeitsgelegenheiten vorstellen:

Anerkennungsberatung

Die Beratung zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse ist ein zentrales Angebot der KAF. Insbesondere für Menschen mit geringen Deutschkenntnissen stellt das Anerkennungsverfahren eine große Herausforderung dar. Der Bedarf an entsprechender Unterstützung ist im Jahr 2024 deutlich gestiegen – vor allem durch die hohe Zahl gut ausgebildeter Geflüchteter aus der Ukraine. Um diesem Bedarf gerecht zu werden, hat die KAF die Einrichtung einer eigenen temporären Stelle zur Anerkennungsberatung initiiert. Ziel bleibt es, Menschen sowohl fachlich als auch sozialpädagogisch durch den Anerkennungsprozess zu begleiten und, wo erforderlich, durch gezielte Maßnahmen wie Praktika eine volle Anerkennung zu ermöglichen. Aufgrund einer personellen Vakanz konnte die Anerkennungsberatung seit Herbst 2024 nur eingeschränkt angeboten werden.

Arbeitsgelegenheiten

Die im Jahr 2023 umgesetzte Neuausrichtung der Arbeitsgelegenheiten (AGH) zeigt auch 2024 nachhaltige Wirkung. Während die AGH im Bereich Holz- und Malerarbeiten weiterhin erfolgreich Langzeiterwerbslose in der städtischen Werkstatt betreut, haben sich auch die neu konzipierten Maßnahmen bewährt. Besonders die AGH „Tierhelfer im Stadtgebiet“ erwies sich als äußerst wirkungsvoll: Die Arbeit mit Tieren schafft eine angstfreie, niedrigschwellige Umgebung – insbesondere für Menschen, denen soziale Integration schwerfällt.

Auch die Maßnahmen „AGH Weinberg“, „AGH Urban-Gardening“ sowie „AGH Stadtteilhelfer“ waren gut belegt. Die inhaltliche Ausrichtung an sinnstiftender, gesellschaftlich sichtbarer Tätigkeit bleibt ein zentrales Prinzip. Teilnehmende profitieren nicht nur von einer festen Tagesstruktur, sondern erleben auch persönliche Erfolge, die das Selbstwertgefühl nachhaltig stärken.

Gleichzeitig kommt dieses Engagement der Stadtgesellschaft zugute – etwa durch die Unterstützung des Tierheims „Wau-Mau-Insel“. Die Neuausrichtung wurde gemeinsam mit dem Jobcenter der Stadt Kassel entwickelt und umgesetzt; die enge Kooperation beider Institutionen war dabei erneut ein wesentlicher Erfolgsfaktor.

Nachfolgend sind die aktuellen Teilnehmendenzahlen der Maßnahmen und Projekte aufgelistet:

TN-Zahl Sozialwirtschaft integriert I	2021	2022	2023	2024
Berufsorientierungsmaßnahme		10	12	18
Einzelcoaching	121	131	75	117
Hauptschulabschluss	18	19	11	12
Ausbildung	83	76	2	64
Vermittlung in Arbeit	10	14	74	11
Gesamtzahl Teilnehmer	232	250	174	222

Tabelle 6

Bei den TN-Zahlen dieses Projektes ist zu berücksichtigen, dass Teilnehmerinnen über einen längeren Zeitraum (knapp unter zwei Jahren) im Projekt verbleiben. Die Jahreszahlen beinhalten immer auch Teilnehmerinnen der Vorjahre.

TN-Zahl Sozialwirtschaft integriert II – Sorgearbeit im Quartier	2021	2022	2023	2024
Qualifizierung "Sorgeassistenten"	9	21	13	13

Tabelle 7

Arbeitsgelegenheiten (AGH) – Projekte

- AGH allgemein
- AGH „GaLaMa“

TN-Zahl Arbeitsgelegenheiten (AGH)	2021	2022	2023	2024
Anzahl Teilnehmer an AGH allgemein	34	28	29	32
Anzahl Teilnehmer AGH „GaLaMa“	53	48	34	44
Gesamtzahl Teilnehmer an AGH	87	76	63	76

Tabelle 8

Arbeitsmarktdialog / Ausbildungs- und Arbeitsmarktstrategie 2024

Die Ausbildungs- und Arbeitsmarktstrategie der Stadt Kassel wurde auch im Jahr 2024 fortlaufend weiterentwickelt. Nach der strategischen Weichenstellung im Jahr 2020 und der Veröffentlichung einer überarbeiteten Fassung im Jahr 2023 wurde die Strategie 2024 erneut aktualisiert – unter Einbeziehung aktueller Arbeitsmarktdaten sowie bestehender und neuer Herausforderungen.

Der Arbeitsmarktdialog 2024 fand vor dem Hintergrund des aktuellen arbeitsmarktpolitischen Fokus des Pakts gegen Armut in Kooperation mit der Universität Kassel und dem Jobcenter Stadt Kassel in der „Neuen Denkerei“ statt. Anders als in den

Vorjahen wurde das Format als Workshop mit bewusst kleinem Teilnehmerkreis durchgeführt, um einen intensiven fachlichen Austausch zu ermöglichen. Im Fokus stand die vertiefte Auseinandersetzung mit strukturellen Barrieren für junge Menschen, Frauen, Zugewanderte und Langzeiterwerbslose – den zentralen Fokusgruppen der Strategie. Aus den Ergebnissen entstanden kleinere Projekte, die im Pakt gegen Armut in 2025 umgesetzt werden sollen und in die kontinuierliche Weiterentwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen in Kassel einfließen.

10. Betreuungsbehörde

Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so kann das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer bestellen. Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

Als gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter für bestimmte Aufgabenbereiche hilft diese/dieser der betreuten Person, ihre Angelegenheiten zu regeln.

Die Betreuungsbehörde stellt nach Aufforderung durch das Betreuungsgericht die Lebenssituation der Betroffenen und ihre Hilfebedarfe in der Regel durch Hausbesuche fest und dokumentiert dies in einem sog. Sozialbericht. Anschließend werden dem Betreuungsgericht geeignete ehrenamtliche oder berufliche Betreuerinnen und Betreuer zur Übernahme der Betreuertätigkeit vorgeschlagen, das dann abschließend über die Betreuungseinrichtung entscheidet.

	2021	2022	2023	2024
Personen mit rechtlicher Betreuung in Kassel	5.254	5.559	5.452	5.805
...davon ehrenamtliche Betreuungen	281	333	190*	69
...davon Betreuung durch Angehörige	1.066	1.511	1.127*	1.887
<i>Anteil ehrenamtlicher Betreuungen an Gesamtzahl</i>	26 %	33 %	24%	34 %
...davon Berufsbetreuung	3.637	4.001	3.802*	3.928
...davon Vereinsbetreuung	262	273	330	353
...davon Behördenbetreuung	8	3	3	3
<i>Anteil Berufs-, Vereins-, Behördenbetreuung. an Gesamt</i>	74 %	77 %	76 %	74 %

Vollzugshilfen bei Unterbringungen und Vorführungen	41	25	25	30
Berichte und Stellungnahmen für das Amtsgericht	2.194	1.828	2.270	2.231
Berufsbetreuerauswahlverfahren	8	11	140	43

Tabelle 9

Hinweis: Da eine Person in Einzelfällen mehrere Betreuungen haben kann, übersteigt die Summe der Betreuungen die Anzahl der betreuten Personen.

Die Umsetzung der Betreuungsrechtsreform prägte auch das Jahr 2024. In unterschiedlichsten Arbeitsgruppen auf Ebene des Bundes, des Landes und der Kommunen wurden kontinuierlich Pläne zur Umsetzung der Reform erarbeitet.

Die Betreuungsbehörde informierte in einer Vielzahl von Veranstaltungen über Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen mit dem Ziel, Interessierte zu einer umfangreichen Vorsorgevollmacht zu ermutigen. Dadurch wird die Bestellung einer gesetzlichen Betreuerin/eines gesetzlichen Betreuers durch das Betreuungsgericht im Einzelfall entbehrlich. Zu dieser Thematik wurden verstärkt Vorträge und Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit fand der Hospiz- und Palliativtag im Bürgersaal des Kasseler Rathauses statt. Schulungen für ehrenamtliche gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer, die gemeinsam mit den Betreuungsvereinen geplant wurden, wurden ebenfalls wieder durchgeführt.

	2021	2022	2023	2024
Beratungsmaßnahmen rund um Betreuungsrecht und vorsorgende Verfügungen	2.356	2.364	2.375	2.786
...davon Einzelberatung und Unterstützung von Betreuern und Vollmachtnehmern	1.586	1.408	1.646	1620
Beratungen zu Vollmachten etc.	383	320	293	355
sonstiges zum Betreuungsrecht	387	636	436	811
Beglaubigungen von vorsorgenden Verfügungen	107	93	96	52
Informationsveranstaltungen zum Betreuungsrecht *)	24	30	49	39

Tabelle 10

*) inkl. Veranstaltungen zu Vorsorgevollmachten nach § 6 BtBG

Aufgrund des Mangels an Berufsbetreuern und Berufsbetreuerinnen werden bundesweit vermehrt Behördenbetreuungen durch die Betreuungsgerichte eingerichtet. Das Betreuungsgericht Kassel sieht aktuell noch von der Einrichtung von Behördenbetreuungen ab, da die Betreuungsbehörde noch ausreichend Betreuervorschläge unterbreiten kann. Aufgrund häufig verzögerter Auszahlung von Betreuervergütungen durch das Betreuungsgericht Kassel kommt es jedoch zunehmend vor, dass betroffene Berufsbetreuer und Berufsbetreuerinnen ihre Berufstätigkeit beenden und in finanziell attraktivere bzw. sicherere Berufsfelder wechseln. Diese Thematik, von der auch Betreuungsvereine betroffen sind, wurde bereits seit Herbst 2023 auf unterschiedlichen Ebenen, u. a. über die Kommunalen Spitzenverbände, an das Betreuungsgericht bzw. das Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat herangetragen, bisher jedoch ohne Veränderungen zu erwirken.

11. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

11.1. Leistungen nach AsylbLG

Asylbewerberinnen und Asylbewerber werden der Stadt Kassel vom Land Hessen nach einer Aufnahmequote zugewiesen. Die Stadt ist verpflichtet, ihnen Leistungen für den Lebensunterhalt zu gewähren und Wohnraum, in der Regel in einer Gemeinschaftsunterkunft (GU), zur Verfügung zu stellen.

Leistungen nach dem AsylbLG erhalten Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Bürgerkriegsflüchtlinge und zur Ausreise verpflichtete Ausländerinnen und Ausländer (z. B. abgelehnte Asylbewerberinnen oder -bewerber). Über die Leistungen wird der Bedarf für den Lebensunterhalt sichergestellt. Die Leistungen sind in den ersten 36 Monaten des Aufenthalts in Deutschland geringer als die der Sozialhilfe. Ab dem 37. Monat entsprechen diese in der Regel den Leistungen nach dem SGB XII.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Fall- bzw. Personenzahlen der letzten vier Jahre:

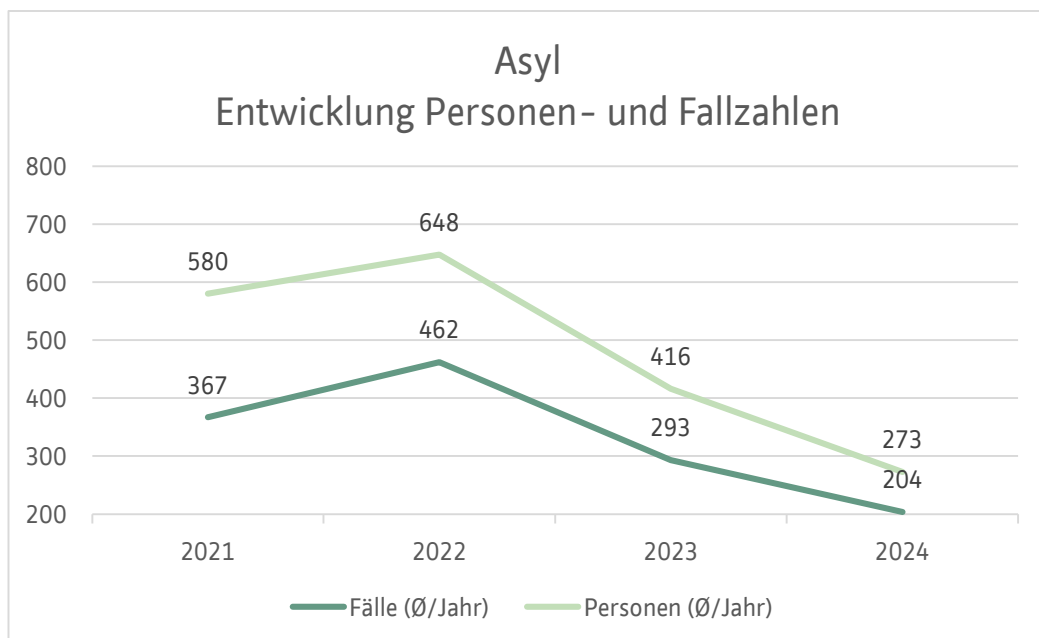


Abbildung 22

Jahresdurchschnittswerte

Die folgende Grafik stellt die Altersstruktur der Asylleistungsempfängerinnen und -empfänger in 2024 dar:

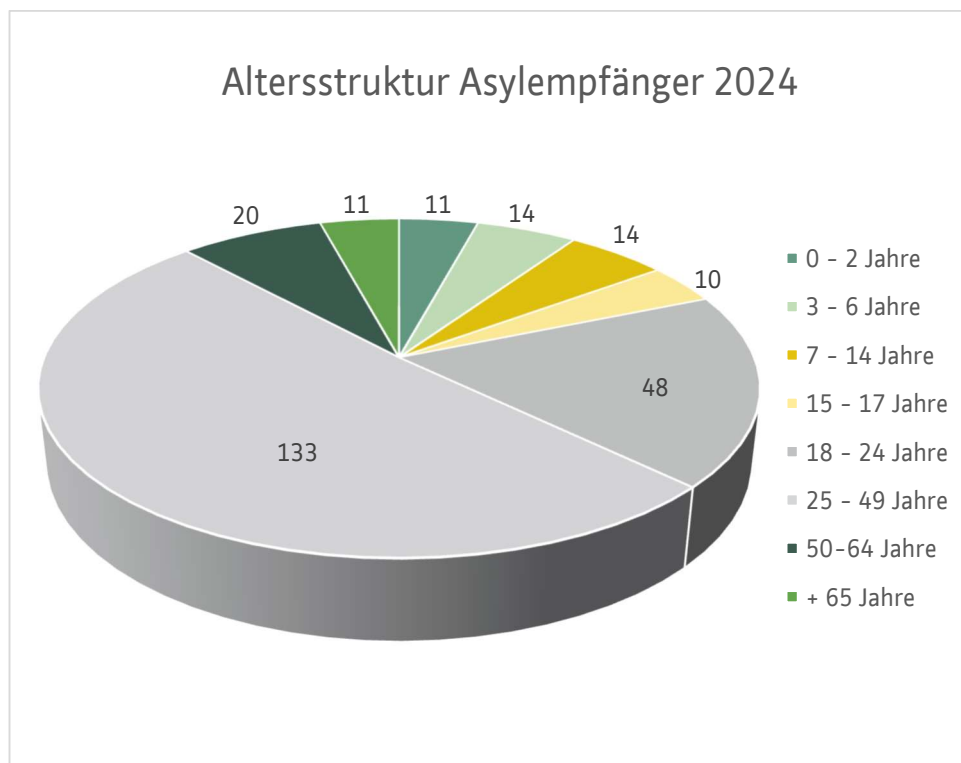


Abbildung 23

Jahresdurchschnittswerte

*Nicht abgebildet sind hier Fälle und Personen, für die lediglich Kosten der Unterkunft in Form von Sachleistungen erbracht werden.

Das Land Hessen wies der Stadt Kassel in den Jahren 2021 bis 2024 insgesamt 6.271 Personen nach dem Hessischen Landesaufnahmegesetz zu, davon 494 Asylbewerberinnen und Asylbewerber incl. der landesinternen und länderübergreifenden Umverteilung:

	2021	2022	2023	2024
Anzahl der zugewiesenen Personen	345	4012	780	1144
davon Asylbewerber	287	250	84	73

Tabelle 11

Seit 2022 sinkt die Zahl der Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach dem AsylbLG kontinuierlich. Ursächlich hierfür ist, dass sukzessive über die Asylanträge in der Vergangenheit zugewiesener leistungsbeziehender Geflüchteter entschieden wurde, wonach diese in andere Leistungssysteme wechseln oder ausreisen. Aufgrund der hohen Aufnahmequote von Geflüchteten aus der Ukraine wurden seitens des Landes Hessen seit Mitte 2022 nur wenige Personen aus anderen Herkunftsländern mit persönlichen Bindungen an die Stadt Kassel zugewiesen. Da ukrainische Geflüchtete aufgrund ihres ausländerrechtlichen Status direkten Zugang zu Leistungen nach dem SGB II und SGB XII

erhalten, hatte deren Zuwanderung und Zuweisung keine Auswirkungen auf den Leistungsbereich nach dem AsylbLG.

Im Jahr 2024 erfolgte die Kostenerstattung durch das Land Hessen für Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen und noch zum abrechenbaren Personenkreis gehören, in Form einer Pauschale von monatlich 983,00 € pro Person. Im Rahmen einer geplanten Anpassung der Pauschale um 10 % wurden zudem im Vorgriff auf das Inkrafttreten der entsprechenden Verordnung seitens des Landes entsprechende Vorauszahlungen geleistet.

Aufgrund des Aufenthaltsstatus bzw. der Dauer des Aufenthaltes waren jedoch auch im Jahr 2024 etwa 35 % der Leistungsbeziehenden nach AsylbLG nicht oder nicht mehr nach dem Landesaufnahmegesetz abrechenbar. Die Aufwendungen für diese Personen müssen vollumfänglich von der Stadt Kassel getragen werden.

11.2. Unterbringungsmanagement in Gemeinschaftsunterkünften

Die Verpflichtung zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen ergibt sich aus § 1 des Hessischen Landesaufnahmegesetzes (Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen). Deshalb sind die Kommunen, so auch die Stadt Kassel, auch für die Unterbringung geflüchteter Personen aus der Ukraine zuständig und verantwortlich. Die Verteilung der Geflüchteten auf die Bundesländer bzw. die Kommunen erfolgt nach dem sog. Königsteiner Schlüssel.

Das Land Hessen stellt den Kommunen vierteljährlich die Quotenabrechnung des abgelaufenen Quartals sowie eine Zuweisungsprognose der voraussichtlich im aktuellen Quartal aufzunehmenden Personen zur Verfügung. Während die sog. Zuweisungsprognosen bis zum Jahr 2021 i. d. R. bis auf kleinere Abweichungen mit den tatsächlichen Zuweisungen übereinstimmten, änderte sich dies seit Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine massiv. Um diese Diskrepanz zu verdeutlichen, werden an dieser Stelle die Zuweisungsprognosen (Aufnahme-Soll Prognose), das tatsächliche Aufnahme-Soll sowie das Aufnahme-Ist des Jahres 2021 dargestellt. Lediglich im 4. Quartal 2021 gab es eine höhere Abweichung zwischen Prognose und Aufnahme-Ist.

	Aufnahme-Soll Prognose	Aufnahme-Soll korrigiert	Aufnahme-Ist Abrechnung
1. Quartal 2021	40	40	31
2. Quartal 2021	53	53	51
3. Quartal 2021	98	98	96
4. Quartal 2021	201	225	167

Tabelle 12

Seit 2022 weichen die Zuweisungsprognosen erheblich und noch immer von den tatsächlichen Zuweisungen im Soll und im Ist ab, außerdem entstand durch den enormen Zuzug von Menschen aus der Ukraine ein hohes Aufnahme-Guthaben (Saldo zwischen Aufnahme-Soll und Aufnahme-Ist):

	Aufnahme-Soll Prognose	Aufnahme-Soll korrigiert	Aufnahme-Ist Abrechnung	Guthaben aus früheren Aufnahmen
1. Quartal 2022	192	1.372	1.998	603
2. Quartal 2022	389	545	652	710
3. Quartal 2022	155	726	1.201	1.084
4. Quartal 2022	232	204	161	1.041
1. Quartal 2023	229	323	174	892
2. Quartal 2023	163	288	185	789
3. Quartal 2023	153	298	202	693
4. Quartal 2023	600	513	219	399
1. Quartal 2024	297	244	289	444
2. Quartal 2024	115	191	201	454
3. Quartal 2024	227	225	190	419
4. Quartal 2024	184	205	278	492

Tabelle 13

Zum besseren Verständnis werden die o. g. Daten auch noch einmal grafisch dargestellt, ergänzt um das Guthaben aus vorherigen Aufnahmen:

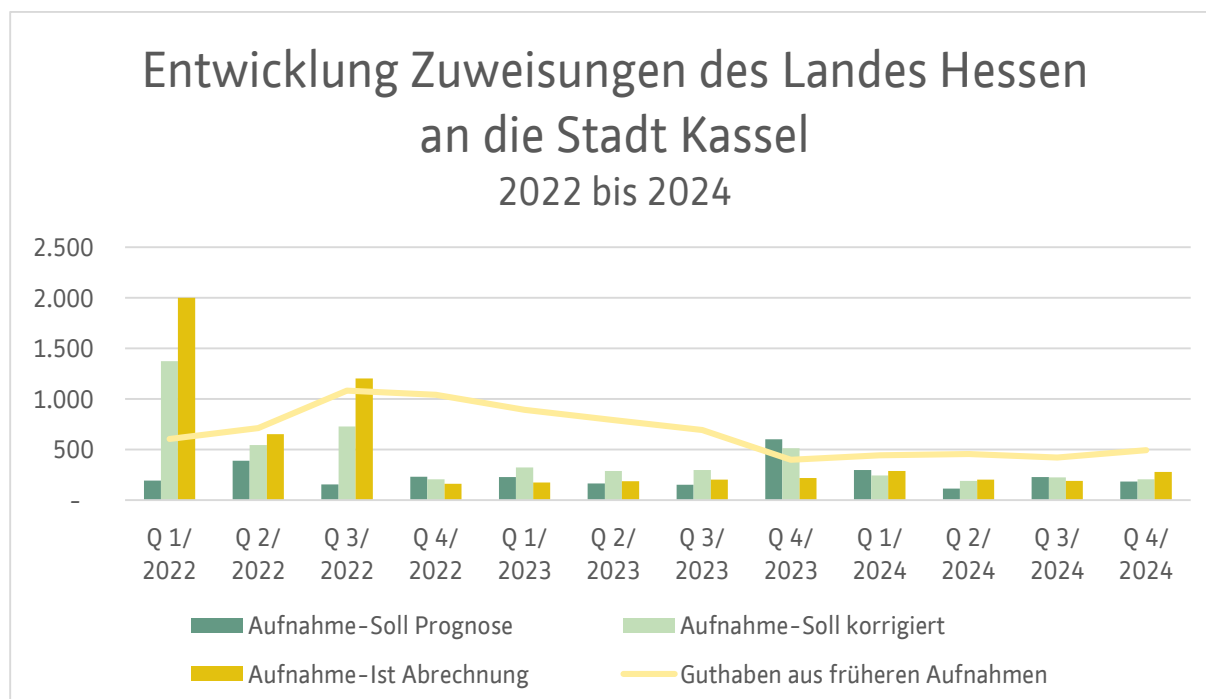


Abbildung 24

Durch die anhaltende Zuwanderung aus der Ukraine und aufgrund der Situation auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt waren und sind weiterhin geeignete Unterbringungsmöglichkeiten vorzuhalten. Hinzu kommt, dass in den Unterkünften inzwischen überwiegend Personen mit abgeschlossenen Anerkennungsverfahren sowie aus der Ukraine geflüchtete Personen leben. Aufgrund der Situation auf dem Wohnungsmarkt und trotz verschiedener Unterstützungsangebote können diese jedoch nur eingeschränkt direkt Wohnungen anmieten.

Die Anzahl der in der Stadt Kassel genutzten Unterkünfte zur Unterbringung nach dem Hessischen Landesaufnahmegesetz entwickelte sich vor dem o. g. Hintergrund in den letzten vier Jahren wie folgt:

	2021	2022	2023	2024
Große GUs (130 – 250 Plätze)	3	4 (1)	5	6
Mittlere GUs (51 – 129 Plätze)	2	8 (5)	3	4
Kleine GUs (15 – 50 Plätze)	30	30 (2)	32	24

Tabelle 14

Stand: 31.12.

*Bei den Zahlen in Klammern im Jahr 2022 handelt es sich um Unterkünfte, welche im Rahmen des vermehrten Flüchtlingsstroms aus der Ukraine eröffnet wurden. Diese sind bereits in der Gesamtzahl der Unterkünfte eingerechnet.

Die Anzahl der kleinen Unterkünfte konnte in 2024 reduziert werden. Einige dieser Unterkünfte stehen weiterhin als Wohnraum für den Personenkreis zur Verfügung, da die Eigentümer bereit waren, unmittelbar Mietverträge mit den Bewohnerinnen/Bewohnern zu schließen. Bei mehreren Unterkünften war eine Fortsetzung der Kooperation durch die Eigentümer nicht gewünscht. Außerdem wurde im Kasseler Bündnis bezahlbares Wohnen federführend vom Sozialamt in Kooperation mit der Wohnungswirtschaft und freien Trägern der Wohlfahrtspflege, insbesondere dem Caritasverband Nordhessen-Kassel e. V. die Informationsreihe „Kassel wohnt“ entwickelt. Diese besteht aus einem Schulungsangebot rund um das Thema Wohnen (Rechte und Pflichten aus einem Mietverhältnis, Hausordnung, Mülltrennung, Nachbarschaft etc.) und einer inhaltsgleichen Broschüre und soll Haushalten, die erstmals eigenständig ein Mietverhältnis eingehen die relevanten Aspekte vermitteln. Gleichzeitig erhalten sie durch das erlangte Zertifikat einen Nachweis für potenzielle Vermieter, dass sie sich umfassend mit der Thematik auseinandergesetzt haben. Die erste Schulungsreihe wurde vom Caritasverband Nordhessen-Kassel mit sehr guter Resonanz im Herbst 2024 durchgeführt.

12. Wohngeld

Reicht das Einkommen eines privaten Haushalts nicht aus, um die Kosten für den Wohnraum selbst zu tragen, kann ein Rechtsanspruch auf Wohngeld bestehen. Wohngeld wird für Mieterinnen und Mieter als Mietzuschuss, bei Wohneigentum (Eigenheim, Eigentumswohnung) als Lastenzuschuss gewährt.

Die im Wohngeldgesetz (WoGG) geregelten Leistungen werden je zur Hälfte vom Bund und vom jeweiligen Bundesland getragen. In Hessen sind die Kreisausschüsse der Landkreise, die Magistrate der kreisfreien Städte sowie die Magistrate der Sonderstatus-Städte (außer Gießen) für das Wohngeld zuständig. Die Personalkosten werden ausschließlich aus kommunalen Mitteln getragen.

Anlass für die regelmäßige Novellierung des Wohngeldes sind die allgemeine Inflationsdynamik sowie die extrem gestiegenen Energiepreise bei den Heizenergieträgern Heizöl, Erdgas und Fernwärme. Diese Faktoren führten zu einer enormen Wohnkostenbelastung bei einkommensschwachen Haushalten. Nach Einschätzung des Gesetzgebers konnte vor diesem Hintergrund der gesetzgeberische Zweck des Wohngeldes, die wirtschaftliche Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens, nicht erreicht werden.

Durch das Wohngeld-Plus-Gesetz des Bundes zum 1. Januar 2023 nimmt Wohngeld in deutlich größerem Ausmaß als bisher eine zentrale Rolle bei der Verbesserung der finanziellen Situation von Familien, Rentnerinnen und Rentnern sowie Personen mit geringem Einkommen ein. Die Höhe des durchschnittlichen Wohngeldes erhöhte sich seitdem signifikant und führte zu einer erheblichen Antragssteigerung.

Durch die vorgezogene Novelle im Jahr 2023 gab es im Jahr 2024 keine gesetzliche Anpassung im Wohngeldgesetz.

Im Jahr 2024 boten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung regelmäßig eine externe Beratung in den Räumen des DMB Mieterbund Nordhessen e. V. an. Die Resonanz auf dieses besondere Beratungsangebot blieb jedoch weit hinter den Erwartungen zurück.

Wohngeld	2021	2022	2023	2024
Anträge*)	4.357	4.589	7.282	6.683
Bewilligungen	3.907	4.784	6.476	6.964
Veränderung Bewilligungen ggü. Vorjahr	-10,41 %	22,45 %	35,37 %	7,54 %
davon Mietzuschuss	3.870	4.741	6.375	6.869
davon Lastenzuschuss	37	43	101	95
Mischhaushalte (Transferleistungen/Wohngeld)	205	166	137	147
Ablehnungen	2.516	2.836	2.885	2.915
Auszahlungsbetrag	4.801.275 €	6.784.859 €	15.486.849 €	16.714.505 €
durchschn. Wohngeldhöhe mtl.	201,81 €	213,27 €	315,84 €	332,38 €
Mietzuschuss	201,62 €	212,43 €	315,61 €	331,93 €
Lastenzuschuss	221,84 €	306,53 €	330,44 €	364,46 €

Tabelle 15 *) Die Summe der Bewilligungen und Ablehnungen übersteigt die Anzahl der Anträge, weil ein Teil der Anträge mehrere Bescheide zur Folge hat.

Für das Jahr 2023 war das politische Ziel, die Anzahl der wohngeldberechtigten Haushalte deutlich zu erhöhen und den Beziehern von Wohngeld die gewährte Leistung aufzustocken (Wohngeld-Plus-Gesetz siehe Abb. 25 und 26). Dieses Ziel wurde erreicht. Im Jahr 2024 hat sich die Zahl der Anträge verringert. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass ein regelmäßiger Wechsel von Anspruchsberechtigten aus dem Bereich Wohngeld und Grundsicherung erfolgt. Dies geschieht in Abhängigkeit von einer Regelsatz- bzw. Rentenerhöhung (sog. Wechselfälle).

Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten ist festzustellen, dass diese erheblich von der Zusammenarbeit mit den antragstellenden Personen und Dritten (Jobcenter, Grundsicherung, Familienkasse) abhängig ist. Gerade in der Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern, welche auch von der Zusammenarbeit mit den antragstellenden Personen abhängig sind, kommt es zu Verzögerungen. Ursächlich ist hier auch die Anwendung unterschiedlicher gesetzlicher Vorschriften. Dennoch werden ca. 18,5 Prozent unter einem Monat und ca. 32 Prozent der Wohngeldanträge innerhalb von ein bis zwei Monaten nach Antragstellung beschieden.

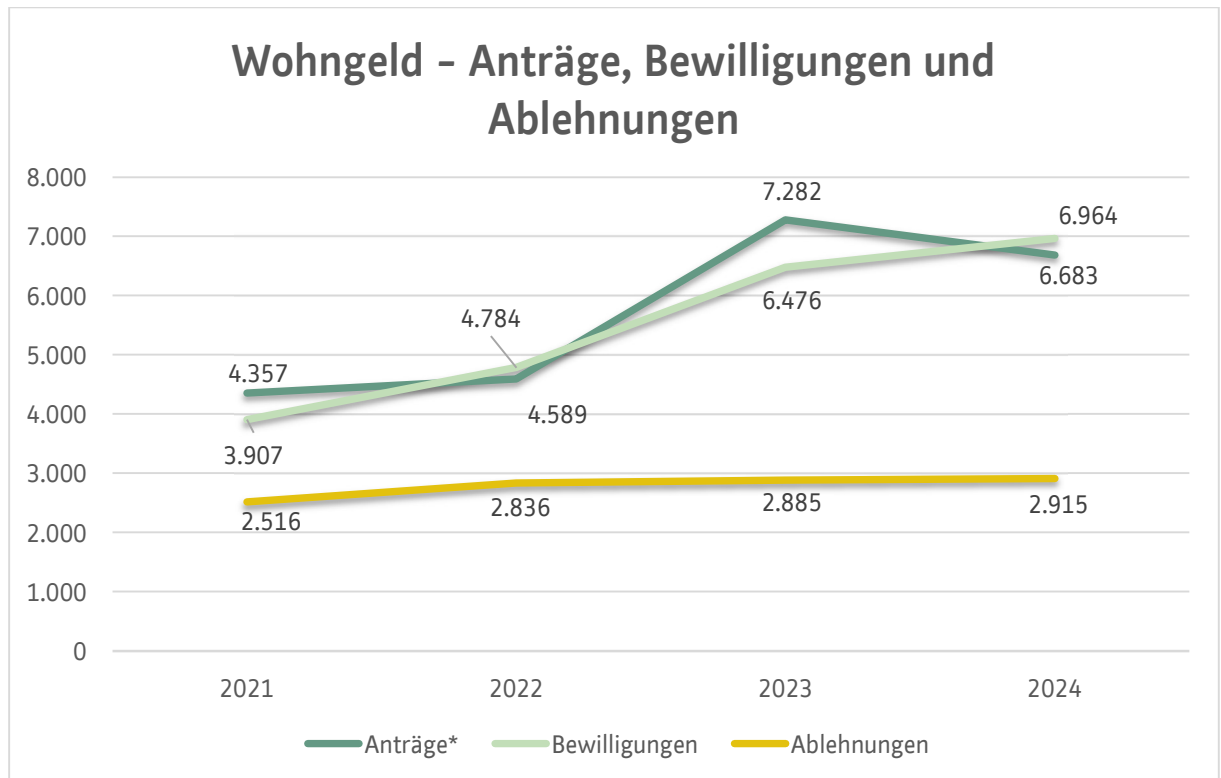


Abbildung 25

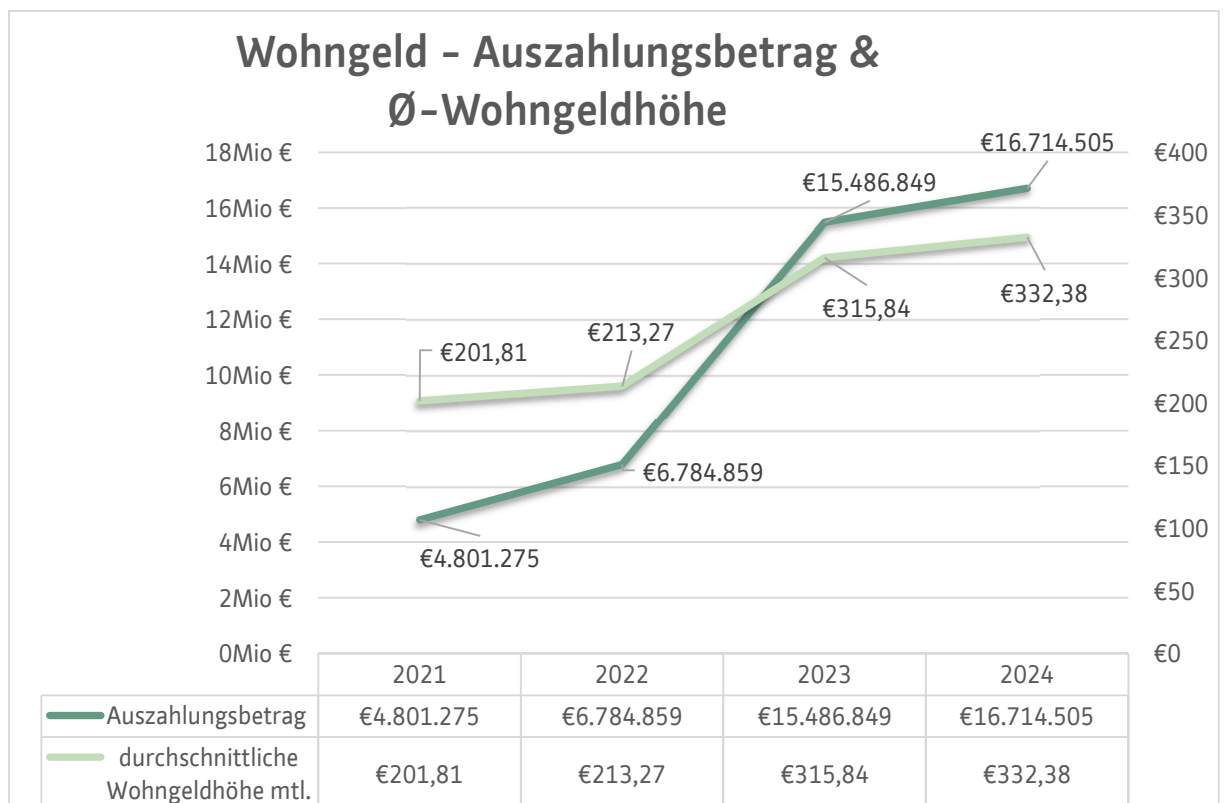


Abbildung 26

Anhand der Zahlen wird die Notwendigkeit regelmäßiger Anpassungen des Wohngeldgesetzes deutlich. So kann der allgemeinen Inflationsdynamik entgegengewirkt werden.

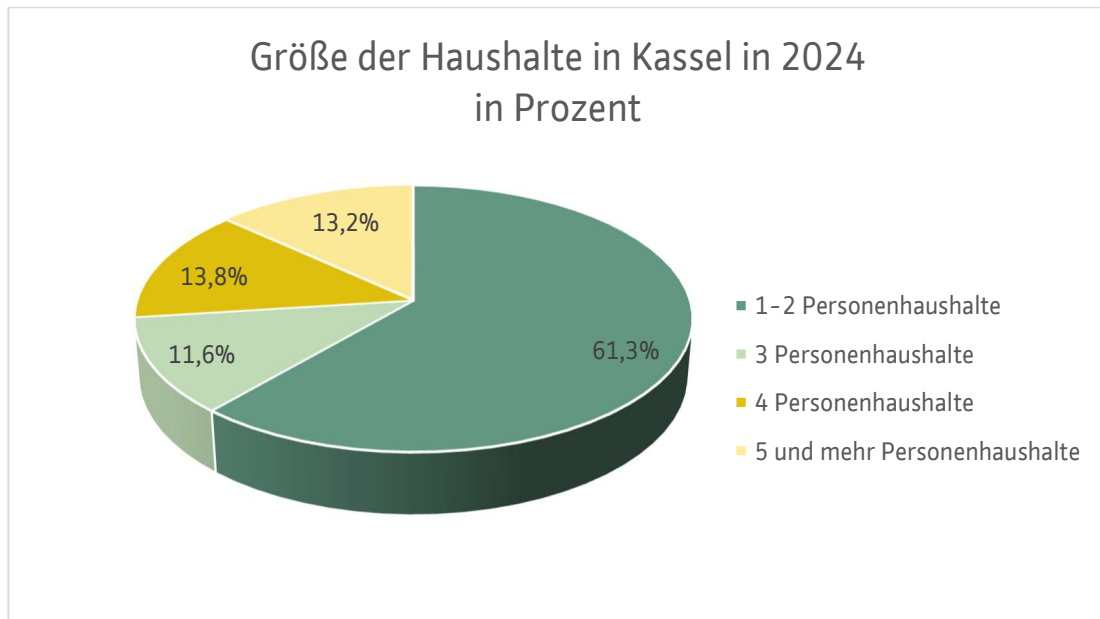


Abbildung 27

Stichtag zum 31.12.

Anhand der Aufteilung der Haushaltsgrößen ließ sich feststellen, dass fast zwei Drittel der Wohngeldbeziehenden in Ein- oder Zwei-Personen-Haushalten leben. Diese Zahlen sind seit Jahren konstant.

13. Sonstige soziale Hilfen und Leistungen

13.1. Bildung und Teilhabe

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen, wenn ihre Eltern bzw. sie selbst Bürgergeld oder Sozialgeld, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten. Auch wenn keine der genannten Leistungen bezogen wird, kann nach einer individuellen Einkommensermittlung ein Anspruch bestehen und eine Zahlung erfolgen.

Die Leistungen umfassen Tagesausflüge und Fahrten mit der Schule oder der Kita, Schulbedarf, Schülerbeförderung, Mittagsverpflegung, Lernförderung und Pauschalen für die Bereiche Kultur, Sport und Freizeit. Alle Leistungen werden in Form von Sachleistungen, als Gutschein oder Geldleistung i. d. R. vom Sozialamt erbracht.

Die gesamten Aufwendungen für Leistungen nach dem SGB II und dem BKGG werden vom Bund erstattet.

Anzahl Bewilligungen	2021	2022	2023	2024
Ausflüge Schule/Kita	1.017	3.689	3.975	4.638
Mehrtägige Fahrten Schule/Kita				
Schulbedarf	1.481	2.183	2.522	3.054
Schülerbeförderung	317	548	550	564
Lernförderung	628	686	561	625
Mittagsverpflegung	3.102	6.964	7.461	8.557
Teilhabe - Mitgliedsbeiträge	1.021	3.030	3.279	3.777
Teilhabe - Unterricht				
Teilhabe - Freizeiten				
Teilhabe - Ausstattung				
Summe	7.566	17.100	18.348	21.215

Tabelle 16

	2021	2022	2023	2024
Bewilligte Anträge	7.566	17.100	18.348	21.215
Ablehnungen	835	1.135	2.137	1.124
Abgabe an andere Leistungsträger	1.089	919	1.350	921
Rücknahme	386	766	567	683
Gestellte Anträge gesamt	9.876	19.920	22.402	23.943

Tabelle 17

Anmerkung: ein Teil der gestellten Anträge wurde zuständigkeithalber an das Jugend- bzw. das Amt für Schule und Bildung weitergeleitet.

Auch im Jahr 2024 stiegen die Antragszahlen. Hier führte u. a. die Bewerbung des Bildungs- und Teilhabepaketes zu mehr Anspruchsberechtigten:

Es nehmen mehr Familien die Angebote des Bildungs- und Teilhabepaketes, vor allem die Mittagsverpflegung, in Anspruch. Insgesamt betrug der Anstieg der Anträge ca. 15 %.

Termine im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wurden vermehrt wahrgenommen. So wurden einige Grundschulen zum Schulanfang der Erstklässler besucht. Es wurde an Elternabenden zur Einschulung bzw. zum Schulwechsel auf weiterführende Schulen teilgenommen. Bei der Infobörse für den Übergang von der 4. zur 5. Klasse, die im November vom Amt für Schule und Bildung organisiert wird, nimmt die Abteilung regelmäßig mit einem Stand teil. Auch bei Sportfesten ist ein Stand zur Information über Bildung und Teilhabe präsent.

Erfolgreich verlief eine Plakataktion im Bereich der Stadt Kassel zum Ende der Sommerferien.

Der Info-Flyer wurde in einfacher Sprache neugestaltet.

Aufwendungen nach Leistungsarten	2021	2022	2023	2024
Ausflüge Schule/Kita	24.897 €	58.775 €	58.878 €	84.088 €
Mehrtägige Fahrten Schule/Kita	86.322 €	485.713 €	579.603 €	621.753 €
Schulbedarf	863.349 €	972.051 €	1.143.535 €	1.333.387 €
Schülerbeförderung	71.260 €	61.377 €	94.641 €	87.028 €
Lernförderung	181.373 €	198.160 €	151.919 €	174.665 €
Mittagsverpflegung Schule/Hort	1.128.474 €	1.713.737 €	1.983.402 €	2.698.034 €
Mittagsverpflegung Kita	1.242.386 €	1.458.414 €	1.611.500 €	1.710.176 €
Teilhabe	115.721 €	143.091 €	196.571 €	224.868 €
Gesamt	3.713.782 €	5.091.318 €	5.820.047 €	6.933.999 €

Tabelle 18

Die Aufwendungen für Bildung und Teilhabe erhöhten sich im Jahr 2024 gegenüber dem Vorjahr wiederum um ca. 19,1 %. Dies lag vor allem an den höheren Fallzahlen, sowie an steigenden Kosten für die Mittagsverpflegung. Insgesamt gab es ca. 15,6 % mehr Anträge, aber die Kosten der Mittagsverpflegung stiegen überproportional um 36 % insgesamt, obwohl die Zahl der bewilligten Anträge um knapp 15 % gestiegen ist.

Insgesamt sind die Antragszahlen bei allen Leistungsarten aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gestiegen.

13.2. Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Ausbildungsförderung kann gewährt werden, wenn die antragstellende Person eine förderungswürdige Ausbildung durchläuft und ihr die erforderlichen finanziellen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen.

Das Sachgebiet Ausbildungsförderung bearbeitet Anträge auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG für Schülerinnen, Schüler, Praktikantinnen, Praktikanten und für Studierende an der Musikakademie der Stadt Kassel „Louis Spohr“. Ansonsten werden Leistungen nach dem BAföG für Studierende von den Studierendenwerken erbracht.

Seit dem 1. Februar 2023 übernimmt das Sachgebiet auch die Sachbearbeitung für den Landkreis Waldeck-Frankenberg im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit, welche in 2022 vereinbart wurde.

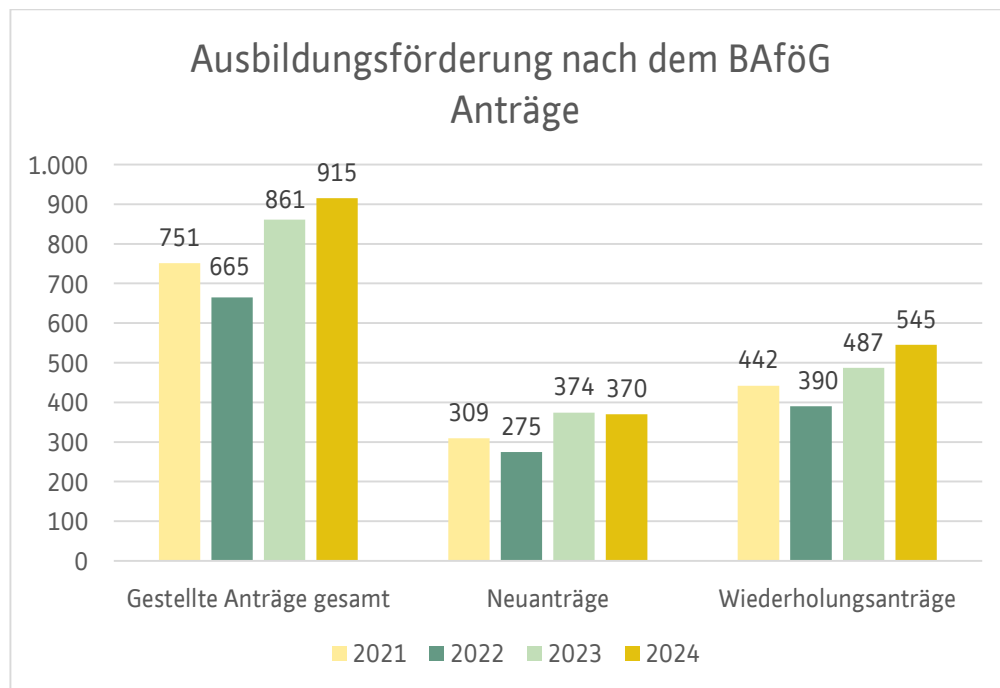


Abbildung 28 *Anmerkung: Die Bearbeitung der Anträge für den Landkreis Waldeck-Frankenberg (225 gestellte Anträge; 122 Wiederholungsanträge; 103 Neuanträge) wurde zum 1. Februar 2023 aufgenommen und sind in dieser Abbildung enthalten.

Die finanziellen Mittel der Ausbildungsförderung für die Ausbildung von Schülerinnen, Schülern, Praktikantinnen, Praktikanten und Studierenden wurden zu 100 % vom Bund zur Verfügung gestellt. Die Personalkosten für die in diesem Sachgebiet eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden ausschließlich aus kommunalen Mitteln getragen.

Die seit 1. Februar 2023 erfolgte und zunächst auf fünf Jahre befristete Interkommunale Zusammenarbeit beim Schüler-BAföG mit dem Landkreis Waldeck-Frankenberg, für den die Stadt Kassel die Aufgabe übernimmt, gestaltet sich problemlos. Die Antragszahlen haben sich in der Folge erhöht bzw. stabilisiert.

Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit wurden die Aktivitäten verstärkt. Das Amt für Ausbildungsförderung hat eine eigene Informationsbroschüre erstellt und nimmt an Veranstaltungen von Ausbildungsstätten und an Ausbildungsmessen mit Infoständen teil.

13.3. Zentrale Fachstelle Wohnen

Die Zentrale Fachstelle Wohnen (ZFW) ist für die Beratung und die Wohnraumversorgung von obdachlosen und von Obdachlosigkeit bedrohten Kasseler Einwohnerinnen und Einwohnern zuständig. Schwerpunkte in ihrem Verantwortungsbereich sind die Wohnraumsicherung, die Obdachlosenhilfe und die Schulden- und Insolvenzberatung.

13.3.1. Schulden- und Insolvenzberatung

Die Verschuldungssituation bei einer ansteigenden Anzahl der Kasseler Bürgerinnen und Bürger ist weiterhin brisant. Kassel gehört auch nach dem Schuldneratlas 2024 der Firma Creditreform noch immer zu den deutschen Städten mit hohen Verschuldungsquoten. Vor diesem Hintergrund nimmt die Schuldenberatung einen besonderen Stellenwert bei der Beratung von Betroffenen ein, um Verschuldungssituationen möglichst frühzeitig zu begegnen und Überschuldung möglichst zu vermeiden.

In Kassel gibt es insgesamt acht anerkannte Schuldnerberatungsstellen, darunter die Schulden- und Insolvenzberatung der Zentralen Fachstelle Wohnen. Diese berät Menschen in Schuldensituationen, u. a. im Rahmen sozialintegrativer Eingliederungsleistungen. Ziel ist es, den Menschen in ihrer prekären finanziellen Situation Wege und Möglichkeiten aufzuzeigen, aus der Schuldensituation herauszufinden und neue Perspektiven zu eröffnen.

Das Jahr 2024 war geprägt von Langzeiterkrankungen zweier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und durch einen Personalwechsel. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Fallzahlen zukünftig wieder auf dem vorherigen Niveau einpendeln. Beratungsanfragen konnten i. d. R. problemlos an andere anerkannte und kooperierende Schulden- und Insolvenzberatungsstellen weitergeleitet werden.

Die Zahl der Bescheinigungen nach § 305 InsO ist zurückgegangen, da mehr außergerichtliche Einigungen zwischen Gläubigern und Schuldern erzielt wurden.

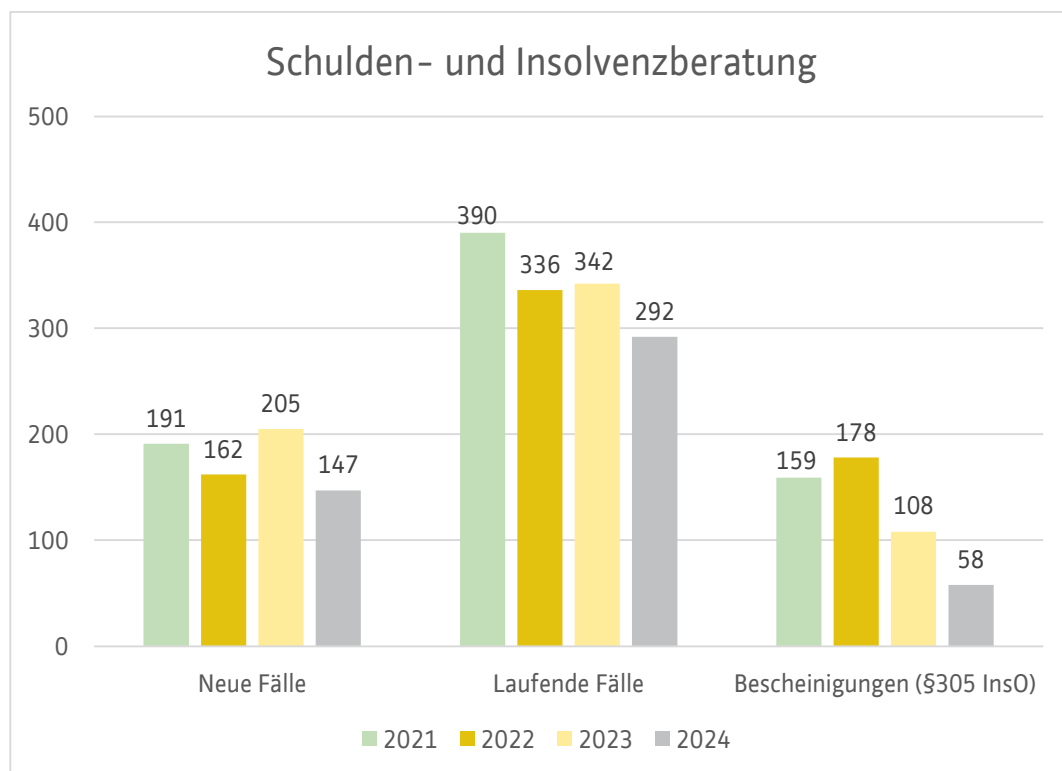


Abbildung 29

13.3.2. Wohnraumsicherung

Im Bereich der Wohnraumsicherung sank im Jahr 2024 die Zahl der Mietrückstandsübernahmen bei fast gleichbleibender Anzahl der Beratungen weiter deutlich ab. Besonders bemerkenswert ist dies, da in Folge der Coronapandemie allgemein ansteigende Zahlen erwartet wurden.

Die Reduzierung bei der Übernahme von Mietrückständen war die Folge der weiterhin seit 2023 konsequent veränderten und verstärkten Beratungsintensität – auch bedingt durch einen höheren Personaleinsatz.

Dabei wurden vor einer Übernahme von Mietrückständen erst alle anderen Möglichkeiten zum Erhalt der Wohnung (z. B. direkte Ratenzahlungsvereinbarungen zwischen Mieter und Vermieter) geprüft und konsequent überwacht.

Die Anzahl der Zwangsräumungen wegen aufgelaufener Mietrückstände stieg nach Kenntnis der Zentralen Fachstelle Wohnen auch im Jahr 2024 nicht.

Wohnraumsicherung	2021	2022	2023	2024
Beratungen	797	954	934	982
Mietrückstandsübernahmen	212	294	198	66
Gesamtaufwendungen	162.000 €	173.000 €	158.400 €	108.250 €
...davon Aufwendungen für Beihilfen	32.000 €	11.000 €	8.400 €	7.250 €
...davon Aufwendungen für Darlehen	130.000 €	162.000 €	150.000 €	101.000 €
Verhältnis Darlehen/Beihilfe	83 % / 17 %	94 % / 6 %	95 % / 5 %	93 % / 7 %

Tabelle 19

13.3.3. Obdachlosenhilfe

Die Anzahl der in Unterkünfte eingewiesenen Obdachlosenhaushalte konnte im Jahr 2024 auf einem hohen Niveau stabilisiert werden. Das wurde unter anderem durch die Verringerung der Anzahl der geflüchteten Personen, die im Obdachlosenstatus untergebracht werden mussten, erreicht.

Bemühungen, Obdachlosenhaushalte wieder in stabile Mietverhältnisse zu bringen, wurden durch eine auch weiterhin hohe Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt und weitere Verknappung des Wohnungsangebotes, insbesondere für Einpersonenhaushalte, erheblich erschwert.

Die Zusammenarbeit mit den anderen Institutionen der Wohnungslosenhilfe wurde auch im Jahr 2024 erfolgreich fortgesetzt. Durch die gute Zusammenarbeit konnten für die vorsprechenden Personen zufriedenstellende und möglichst passgenaue Lösungen gefunden werden.

Obdachlosenhilfe	2021	2022	2023	2024
Zahl der Obdachlosenhaushalte	562	704	808	772
... davon Einpersonenhaushalte	410	474	559	571
... davon Paare			70	39
...davon Alleinerziehende mit Kindern			99	91
...davon Paare mit Kindern			80	71
Einweisungen in Wohnraum (nach HSOG)	347	498	479	429
Beendigung Obdachlosenstatus (z. B. durch Vermittlung in Mietverträge)	317	318	375	379

Tabelle 20

Auffällig war auch in 2024 die weiterhin steigende Anzahl von obdachlosen Personen, die aufgrund von multiplen persönlichen Problemlagen und besonderen Verhaltensauffälligkeiten gar nicht mehr in ein reguläres Mietverhältnis vermittelt werden können. Das zeigt sich auch in den stark ansteigenden Kosten für Reparaturen/Instandhaltungen, Schädlingsbekämpfungen, Neumöblierungen und für den Einsatz von Sicherheitsmaßnahmen (Überwachungskameras, Sicherheitsdienste). Die Ausgaben hierfür stiegen von 2,7 Millionen Euro im Jahr 2021 auf 4,8 € Millionen Euro im Jahr 2024.

Das Modellprojekt zu niedrigschwelliger aufsuchender psychosozialer Beratung in ausgewählten Unterkünften mit dem Sozialen Friedensdienst wurde fortgeführt und auf weitere Unterkünfte ausgedehnt. Ziel dieser Leistung ist, den Zugang zu den Betroffenen zu erweitern und sie beim Zugang zu Hilfsangeboten, der Integration in die Gesellschaft und der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft maßgeblich zu unterstützen. Dadurch sollen auch Konflikte und Vandalismus in den Unterkünften verringert bzw. vermieden werden. Aufgrund der positiven Effekte soll das Modell im Jahr 2025 zu einem Regelangebot weiterentwickelt werden.

Die Kooperation mit den örtlichen Institutionen der Wohnungsnotfallhilfe im ehAP Plus-Projekt „Housing first - Wohnungsnotfallhilfe in Nordhessen“ wurde in 2024 fortgesetzt. Dabei konnten erste Erfolge erzielt werden, indem Einzelpersonen und auch Familien aus der Obdachlosigkeit herausgeführt wurden und eigenständig Mietverträge erhielten. Die Stadt Kassel finanziert die wissenschaftliche Evaluation des Projektes durch die Uni Kassel.

14. Sozialplanung

Die Abteilung Sozialplanung vereint die Sachgebiete Sozialplanung und das Referat für Altenhilfe. Sie gibt datenbasiert Impulse für die Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur. Zudem schafft sie zusammen mit anderen Fachplanungen Grundlagen für die sozialpolitische Steuerung und ergänzt die kommunale Planungsstruktur in interdisziplinären Prozessen und der Weiterentwicklung einzelner Sozialräume durch Bearbeitung lokaler Herausforderungen und Problemlagen.

Eine am Bedarf orientierte Fachplanung und kooperative Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur mit der lokalen Akteurslandschaft bilden dabei die Basis.

An dieser Stelle des Berichts wird von der grundsätzlichen Struktur (Abbildung nach Produkten des Produkthaushaltes) insofern abgewichen, indem die in der Abteilung Sozialplanung ganz oder in Teilen verantworteten Produkte gesammelt dargestellt und kurz die Aufgaben der Abteilung skizziert werden.

Arbeitsgruppen und Netzwerkstrukturen

Die Abteilung ist in unterschiedlichen stadtteilbezogenen, thematischen und stadtverwaltungsinternen Arbeitsgruppen und Netzwerken eingebunden. Federführend koordiniert sie die folgenden:

- Ämterübergreifende Fachplanungsrunde
- Arbeitsgruppe Soziale Hilfen
- Netzwerk der Stadtteilakteure
- Runder Tisch Schuldenberatung

Projekt „smart age mobil“ (Teilprojekt von Smart Kassel) und „Eingeloggt!“-Aktionswoche

Seit 2020 ist die Stadt Kassel am Bundesprogramm „Modellprojekte Smart Cities: Stadtentwicklung und Digitalisierung“ beteiligt. Neue Technologien und Anwendungen sollen in der Smart City Kassel dazu beitragen, die Lebens- und Standortqualität zu erhöhen, Ressourcen zu schonen und für mehr Miteinander und soziale Teilhabe zu sorgen. Das Nutzungskonzept sieht Einsätze eines Infomobils zur Promotion von digitalen (Assistenz-)Technologien und Angeboten der Wissensvermittlung im digitalen Bereich vor. Geplant ist ein attraktives zugehendes Angebot für alle interessierten Menschen durch regelmäßige Einsätze an verschiedenen Orten der Stadt. Im Rahmen des Projektes konnten zahlreiche relevante Akteure der (sozialen) Digitalisierung eingebunden und nachhaltig vernetzt werden, wodurch über das Einzelprojekt hinaus eine Plattform entstanden ist, die weit darüber hinauswirkt. Im Jahr 2024 wurden die Weichen für die Beschaffung des „smart age mobils“ gestellt, das ab Mitte 2025 zur Verfügung stehen wird. Im Vorfeld wurden bereits zahlreiche digitale Produkte beschafft, unter anderem der soziale Roboter „navel“, der bereits im Rahmen des Projektes eingesetzt wurde.

Die „Eingeloggt!“-Aktionswoche in Kooperation mit der Körber Stiftung wurde aufgrund der großen Nachfrage der Träger auch in 2024 durchgeführt. Ab 2025 wird diese jährlich im Frühjahr veranstaltet. Die Resonanz stieg bisher mit jeder Durchführung und zeigt die hohe Relevanz des Themas.

14.1 Förderung sozialer Dienste und Einrichtungen

14.1.1. Kommunalisierte Landesmittel

Durch Zuwendungen und Projektförderungen wird ein breites Spektrum von Kooperationspartnern im sozialen Bereich mit städtischen bzw. kommunalisierten Landesmitteln gefördert. Das Gesamtvolumen der kommunalisierten Landesmittel liegt nach einer weiteren Erhöhung für die Stadt Kassel aktuell bei über 1,4 Mio. € (inkl. vorübergehender Mittel im Zuge der Energiepreiskrise, bspw. für Schuldenberatungsstellen). Das Sozialamt, das Jugendamt, das Gesundheitsamt Region Kassel und das Amt für Chancengleichheit verwalten diese Landesmittel. Das größte Teilbudget fällt mit ca. 740.000 € in den Verantwortungsbereich des Sozialamtes.

Die Mittel werden an Träger der Sozialen Arbeit weitergeleitet. Schwerpunkte des vom Sozialamt verwendeten örtlichen Budgets bilden folgende Themenbereiche:

- Ambulante Versorgung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Familien (Förderung von interdisziplinärer Frühförderung und familienentlastender Dienste)
- Schutz vor Gewalt (Unterstützung des örtlichen Frauenhauses)
- Suchtprävention und Suchthilfe (Unterstützung einer Substitutionsfachambulanz)
- Stärkung des Gemeinwesens (Förderung anerkannter Schuldnerberatungsstellen).

14.1.2. Förderung Gemeinwesenarbeit (GWA)

Mit dem Jahr 2020 begann eine neue Förderperiode des Landesprogramms GWA unter dem Titel „Förderung von Gemeinwesenarbeit in Stadtteilen/Quartieren mit besonderen sozialen und integrationspolitischen Herausforderungen (GWA)“. Durch eine erhöhte Förderquote im Rahmen des Folgeantrags können die vom Kulturzentrum Schlachthof gGmbH im Fördergebiet 1 Nord-Holland/Wesertor und durch den Frauentreff Brückenhof e.V. im Fördergebiet 2 Oberzwehren in den letzten Jahren entwickelten Ansätze fortgeführt und ausgebaut werden. Von 2020 bis 2024 fließen insgesamt 768.000 € Fördergelder nach Kassel. Der erforderliche Eigenanteil wird durch die Träger geleistet. Durch die allgemeinen Preissteigerungen in Verbindung mit Langzeitfolgen der Corona-Pandemie und dem Zuzug von Geflüchteten hat sich die Gruppe der Menschen mit Beratungs- und Unterstützungsbedarf in beiden Fördergebieten stark erweitert. Die Träger haben ihre Konzepte entsprechend dynamisch angepasst. Ende 2024 konnte erfolgreich ein Folgeantrag für den Zeitraum 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026 im Rahmen der aktuell gültigen Förderrichtlinie gestellt werden.

14.1.3. Sozialräumliche Entwicklung und Stadtteilplanung

Die Stadt Kassel unterstützt seit vielen Jahren Stadtteil- und Begegnungszentren oder sonstige Einrichtungen zur integrierten sozialen Stadtteilarbeit¹. Diese waren zum Teil im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – Die soziale Stadt“ entstanden und wurden als etablierte Beratungs- und Kontaktstellen zur Bewältigung sozialer und räumlicher Herausforderungen in den jeweiligen Stadtteilen aus kommunalen Mitteln gesichert. Die Sozialplanung befindet sich dabei in einem engen Austausch mit den Stadtteilakteuren zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung und Konsolidierung von niedrigschwelligen Angebotsstrukturen.

Mitte:	i-Punkt (Diakonisches Werk Region Kassel)
Rothenditmold:	Engelhard 7 (StadtBild gGmbH)
Nord Holland:	Quartiersmanagement Nordstadt (StadtBild gGmbH)
Wesertor:	Stadtteilzentrum Wesertor (Diakonisches Werk Region Kassel)
Oberzwehren:	Stadtteilmanagement Oberzwehren (Frauentreff Brückenhof e.V.)
Unterneustadt:	Nachbarschaftszentrum Hafen 17 (Diakonisches Werk Region Kassel)

Angebote im Rahmen der kommunalen Altenhilfe

Ein Schwerpunkt der Unterstützung für Stadtteil- und Begegnungszentren liegt auf Orten, die sich primär, aber nicht ausschließlich an ältere Menschen richten. Im Rahmen der kommunalen Altenhilfe soll es nach § 71 SGB XII älteren Menschen unter anderem ermöglicht werden, am Leben in der Gemeinschaft auch weiterhin teilhaben zu können. Durch Angebote der offenen Altenhilfe/-arbeit können altersbedingte Schwierigkeiten verhütet, überwunden oder auch gemildert werden. Selbsthilfepotenziale sollen gefördert werden. Die Stadt Kassel unterstützt daher Träger der Freien Wohlfahrtspflege bzw. freie Träger bei der Entwicklung und Durchführung entsprechender Angebote, die sich in ihrer Angemessenheit und Wirksamkeit am Stand der Fachdiskussion sowie an gesellschaftlichen Entwicklungen orientieren und bedarfsbezogen fortgeschrieben werden. Hierzu gehören bspw. auch die Förderung des nachberuflichen Engagements und die Auseinandersetzung Älterer mit neuen gesellschaftlichen Entwicklungen.

Aktuell wurden in der Stadt Kassel im Jahr 2024 folgende Angebote mit dem Fokus Seniorinnen und Senioren maßgeblich (finanziell) gefördert:

- Stadtteiltreff Mombach (Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Kassel-Wolfhagen e. V.)
- FÄN – Fachkoordination Älterwerden in Niederzwehren (Diakonisches Werk Region Kassel)
- Stadtteilzentrum Agathof (Verein Stadtteilzentrum Agathof e. V.)
- Nachbarschaftstreff Süd (Hand in Hand e. V.)
- Nachbarschaftstreff Wilhelmshöhe (Hand in Hand e. V.)
- Stadtteiltreff Jungfernkopf e. V.

¹ https://www.kassel.de/buerger/familie_und_soiales/stadtteilzentren.php

- Quartiersprojekt „Goehte15sen“ (Diakoniestationen der Ev. Kirche in Kassel)
- Quartiersprojekt Süsterfeld/Helleböhn (Diakoniestationen der Ev. Kirche in Kassel, GWH)
- Stadtteiltreff Fasanenhof/Wolfsanger (Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Kassel-Wolfhagen e. V.)
- „AGILES Waldau“ (Caritasverband Nordhessen-Kassel e. V.).
- Nachbarschaftstreff Bad Wilhelmshöhe (Hand in Hand e. V.)
- Quartiersmanagement Mattenberg, Projekt „Leben im Quartier“ (LiQ) (AWO Nordhessen)
- Quartiersmanagement Mitte, Projekt LiQ (AWO Nordhessen)
- Quartiersmanagement Forstfeld, Projekt LiQ (piano e. V.)
- Quartiersmanagement Nord, Projekt LiQ (piano e. V.)
- Quartiersmanagement Rothenditmold-Zentrum, Projekt LiQ (Heilhaus Kassel gGmbH)
- Quartiersmanagement Rothenditmold-Rotherberg, Projekt LiQ (piano e. V.)

Zudem wird die Einrichtung "Wir Jungen Alten" (Caritasverband Nordhessen-Kassel e. V.) finanziell unterstützt und für das ehrenamtliche Angebot "Stadtteilbüro Älterwerden Harleshausen" werden durch die Stadt Miete und Mietnebenkosten übernommen.

Netzwerk der Stadtteilakteure

Zur Förderung von Austausch und Vernetzung zwischen den zentralen Akteuren der Stadtteil- und Quartiersarbeit wurde das „Netzwerk der Stadtteilakteure“ gegründet. In 2024 fanden zwei Netzwerktreffen statt. Die Themenschwerpunkte leiteten sich dabei aus den Bedarfen der Akteure ab. Beim ersten Treffen standen das Thema Einsamkeit im Zentrum und wie mit künstlerischen Formaten im öffentlichen Raum Begegnungsorte geschaffen werden können. Im zweiten Netzwerktreffen tauschten sich die Akteure zum Thema Umgang mit herabsetzenden, diffamierenden und rassistischen Äußerungen aus.

Orte der Begegnung

Aufgrund der positiven Resonanz hat die Sozialplanung für den Zeitraum 24. Dezember 2024 bis 6. Januar 2025 mittlerweile zum dritten Mal die Übersicht „Orte der Begegnung“ zusammengestellt. Damit sollen insbesondere Personen ohne familiäre oder sonstige Anbindung soziale Kontakte in der Zeit des Jahreswechsels ermöglicht und Einsamkeit entgegengewirkt werden. Mit 46 offenen Angeboten hat sich die Anzahl in 2024/2025 im Vergleich zu 28 Angeboten zum Jahreswechsel 2023/2024 nahezu verdoppelt. Erstmals wurden die Angebote zusätzlich zum dezentralen Aushang bei den Stadtteilakteuren auch in den digitalen Veranstaltungskalender der Stadt Kassel eingepflegt, um noch mehr Menschen zu erreichen.

14.2. Bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt

In Kassel engagieren sich ca. 35.000 Personen ehrenamtlich in Bereichen wie Soziales, Kultur, Sport, Politik und Gesellschaft sowie im Rettungswesen oder für Umweltthemen.

Neben klassischen Engagementstrukturen im Bereich der Vereinsarbeit entwickeln sich stets neue Formen der Mitwirkung und Beteiligung in Initiativen oder losen Zusammenschlüssen von engagierten Personen.

Der Bereich Bürgerschaftliches Engagement hat zur Aufgabe, diesen Wandel koordinierend sowie konzeptionell zu begleiten, Impulse zu setzen und die Akteurslandschaft zu vernetzen. Partner zur operativen Umsetzung der Stadt Kassel sind das Freiwilligenzentrum Region Kassel sowie Initiativen und Organisationen der Zivilgesellschaft.

Arbeitsgruppen und Netzwerkstrukturen

- Arbeitsgruppe Bürgerschaftliches Engagement
- Runder Tisch „Engagement für Geflüchtete“
- Lenkungs- und Steuerungsgruppe Freiwilliges Soziales Schuljahr Region Kassel
- Bundesprogramm „Engagierte Stadt“
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen (bagfa)

Förderprogramme

„Kassel engagiert!“: kommunale Förderung von Kleinprojekten

Der Schwerpunkt für das Förderprogramm zur Anerkennung und Wertschätzung ehrenamtlich Tätiger lautete in 2024 „Gemeinsam gegen Einsamkeit“. Es wurden 28 Projekte mit jeweils bis zu 500 Euro gefördert.

Freiwilliges Soziales Schuljahr: seit April 2024 in Förderung durch die Stadt Kassel
Das Freiwillige Soziale Schuljahr (FSSJ) ermöglicht Schülerinnen und Schülern ab der 8. Klasse ein freiwilliges Engagement in gemeinnützigen Einrichtungen über ein Schuljahr hinweg. Das Projekt wird in einer strategischen Partnerschaft mit dem Landkreis Kassel und dem Staatlichen Schulamt für die Stadt und den Landkreis Kassel durchgeführt. Im Schuljahr 2023/2024 waren 124 Schülerinnen und Schüler, 30 Einsatzstellen sowie 20 Schulen beteiligt.

Anhand der nachfolgenden Tabelle wird die erfolgreiche Projektentwicklung sichtbar:

	2021	2022	2023	2024
Teilnehmende	17	46	111	124
Einsatzstellen	16	26	30	30
Schulen	4	11	19	20

Tabelle 21

Aktivitäten/Veranstaltungen und Veröffentlichungen

Jahrestagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen (bagfa)

Rund 180 Vertreterinnen und Vertreter von Freiwilligenagenturen und Ehrenamtsbüros aus ganz Deutschland kamen vom 3. bis 5. Juni 2024 in Kassel zusammen, um gemeinsam das Denken, Handeln und aktuelle Themenstellungen unter dem Titel „Think Big!“ in den Blick zu nehmen. Mit den „Kasseler Positionen“ wurde auf der Jahrestagung ein aktualisiertes Selbstverständnis der Freiwilligenagenturen, das auch gesellschaftliche und politische Dynamiken in den Blick nimmt, erarbeitet.

Ehrenamtsfest „Kassel sagt Danke!“ im September 2024

Als Zeichen der Anerkennung und Wertschätzung lud die Stadt Kassel traditionell zum Ehrenamtsfest „Kassel sagt Danke!“ ein. Mit der Veranstaltung würdigte die Stadt die Aktiven des Bürgerengagements. Das Ehrenamtsfest setzte auch den Startschuss für die bundesweite Woche des bürgerschaftlichen Engagements in Kassel. In der elftägigen Aktionswoche porträtierte die Stadt jeweils einen Aktiven über ihre Social-Media-Kanäle. Beim Fest wurden als Preview die Videos aller Engagierten gezeigt. An der Feier nahmen 350 Gäste aus zahlreichen Engagementbereichen teil.

Fortbildungsprogramm für Engagierte „Pro Ehrenamt“

In Zusammenarbeit mit 27 Akteuren wurden die Fortbildungsangebote für Engagierte weiterentwickelt: Diese werden halbjährlich zusammengestellt und in einem guten Mix von Präsenz- und Onlineformaten angeboten. In 2024 fanden 60 Weiterbildungsangebote statt, an denen 730 Ehrenamtliche teilnahmen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der letzten vier Jahre:

	2021	2022	2023	2024
Teilnehmende	200	339	449	730
Weiterbildungsangebot	39	34	53	60

Tabelle 22

Vereinsforum „Kasseler Vereine im Wandel: Bewährtes bewahren, Neues entdecken“

Viele Vereine in Kassel stehen vor einem Generationenwechsel, der organisatorische sowie inhaltliche Fragestellungen berührt. Zeitgleich gründen engagierte Menschen neue Initiativen und Vereine. Am 3. Dezember 2024 haben an der Auftaktveranstaltung zum Vereinsforum „Kasseler Vereine im Wandel: Bewährtes bewahren, Neues entdecken“ 124 Teilnehmende aus 102 Initiativen, Vereinen und Organisationen aus Kassel teilgenommen. Als die drängendsten Herausforderungen der Engagementlandschaft wurden bei der Auftaktveranstaltung die Bereiche Organisationsentwicklung und Vorstände, Finanzen und Förderung, Rechtliche Fragen sowie Öffentlichkeitsarbeit und Nachwuchsgewinnung herausgearbeitet. Der Auftaktveranstaltung folgen sechs thematische Workshops im ersten Halbjahr 2025.

15. Altenhilfe

Die von der Stadt Kassel erbrachten Leistungen der Altenhilfe gem. § 71 SGB XII gliedern sich in folgende Aufgabenbereiche:

- Entwicklung und Fortschreibung der Kommunalen Altenhilfeplanung
- Planung, Koordinierung, Moderation von Projekten der Kommunalen Altenhilfe
- Fachberatung von Trägern der Altenhilfe
- Information und Beratung durch
 - Beratungsstelle ÄLTER WERDEN
 - Pflegestützpunkt Stadt Kassel
- „Neugierig und aktiv bleiben“ Veranstaltungsprogramm für Menschen ab 60 Jahren
- Koordinierungs- und Servicestelle des Demenz-Netzwerks Stadt Kassel (seit November 2023)

Mit Hilfe der vom Referat für Altenhilfe entwickelten und begleiteten Maßnahmen wird die kommunale Altenhilfepolitik gestaltet. Sie wird entsprechend gesetzlicher und kommunalpolitischer Vorgaben unter Berücksichtigung des Standes der jeweiligen aktuellen Fachdiskussionen umgesetzt. Hierzu gehören der Aufbau und die Koordination von Vernetzungs- und Verbundgremien sowie die Erschließung von Fördermitteln, z. B. für Modellvorhaben.

Im Jahr 2023 wurde mit einem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Altenhilfebericht 2018–2021 zur Kenntnis genommen und als Priorisierungsprojekte im Rahmen der Weiterentwicklung der kommunalen Altenhilfe in den Jahren 2023 ff. die Sicherung und der bedarfsgerechte Ausbau und Stärkung dezentraler Angebote (Stadtteiltreffs u. a. als „soziale Knotenpunkte“), die Ausweitung der Beratungsarbeit, insbesondere Etablierung des „Präventiven Hausbesuchs“, sowie die Beobachtung und bedarfsgerechte, kooperative Organisation der Versorgungslandschaft unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips vorgesehen. Zudem bekannte sich die Stadt Kassel zu den Zielen und Handlungsfeldern altersfreundlicher Städte der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und nutzt diese als Orientierungsrahmen für die partizipative Weiterentwicklung der kommunalen Altenhilfeplanung.

Wichtige Arbeitsgruppen und Netzwerkstrukturen

- Arbeitskreis Offene Altenhilfe
- Demenz-Netzwerk Stadt Kassel (siehe unten)
- Runder Tisch „Gesund Älterwerden in Bettenhausen“ (in Kooperation mit dem Stadtteilzentrum Agathof e. V. und ProjektStadt – Nassauische Heimstätte / Wohnstadt; verstetigter Projektbaustein des Forschungsprojektes „Gesunde Stadtteile für Ältere – Age4Health“)

Überregional war das Referat für Altenhilfe im AK I Alter und Pflege (vormals AK der Hessischen Altersplanerinnen und -planer) vertreten.

Regelmäßige Veranstaltungen und Veröffentlichungen

- „Neugierig und aktiv bleiben! Veranstaltungsprogramm für Menschen ab 60 Jahren“
- „A bis Z – Älterwerden in Kassel“ (8. Auflage Anfang 2023 erschienen; Aktualisierung erfolgt im zwei- bis dreijährigen Rhythmus)
- Informationsmaterial und Broschüren zu Wohnen, Tagespflege, Pflegeheimen, ambulante Dienste (BÄW/PSP)

Demenz-Netzwerk Stadt Kassel

Um das Thema Demenz stärker in die Öffentlichkeit zu tragen, alle relevanten Akteure zu vernetzen und die Stadtgesellschaft für das Thema nachhaltig zu sensibilisieren, wurde 2021 das Demenz-Netzwerk Stadt Kassel gegründet. Seit Ende 2023 wird die Koordinationsstelle durch das Referat für Altenhilfe verantwortet und koordiniert.

Vom 16. bis 22. September 2024 wurde gemeinsam unter dem Motto „Demenz – Gemeinsam. Mutig. Leben.“ die „Woche der Demenz“ mit einem vielfältigen Programm durchgeführt. Insgesamt fanden stadtweit 37 Veranstaltungen innerhalb dieser Woche statt.

15.1. Beratungsstelle ÄLTER WERDEN

Zu den Aufgaben der Beratungsstelle ÄLTER WERDEN (BÄW) gehören die allgemeine Beratung und Information älterer Menschen sowie ihrer An- und Zugehörigen in allen Fragen rund um das Älterwerden. Die BÄW arbeitet eng mit verschiedenen Diensten und Einrichtungen zusammen und ist seit Herbst 2020 sozialräumlich ausgerichtet. Damit werden Dynamiken sozialräumlich bezogen zeitnah und inhaltlich adäquat aufgegriffen sowie bearbeitet. Ausgehend von den Erfahrungen und Erkenntnissen aus der Beratungsarbeit können so auch Impulse für die Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur für ältere Menschen gegeben werden, was zugleich einen wichtigen Beitrag für die Altenhilfeplanung darstellt.

Die Entwicklung der Beratungen zu den Schwerpunktthemen der BÄW stellt sich wie folgt dar:

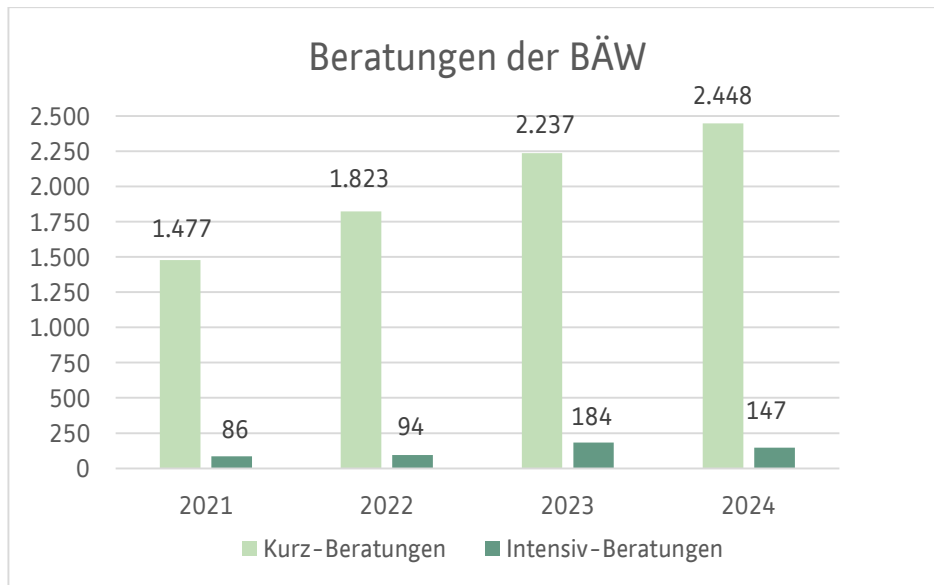


Abbildung 30

Intensivberatungen der BÄW sind aufgrund ihrer Komplexität mit mindestens einem Hausbesuch verbunden.

Durch eine Spende der Rudolph und Ursula Lieberum Stiftung wurde es möglich, bei Hausbesuchen kostenfrei Notfalldosen auszuhändigen.

Zudem führte die BÄW Informationsveranstaltungen und Vorträge in unterschiedlichen Zusammenhängen – teils auch gemeinsam mit dem PSP – und Erzählcafés (in Kooperation mit dem Stadtmuseum) durch und schulte/betreute die interkulturellen Pfügelotsinnen und -lotsen.

„Beratungsstelle ÄLTER WERDEN vor Ort“

Ergänzend zu dem zentralen Beratungsangebot der BÄW in der Fünffensterstraße 5 wird mit dem Konzept „Beratungsstelle ÄLTER WERDEN vor Ort“ ein wohnortnahes und zugehendes Beratungsangebot an drei Standorten im Stadtgebiet dezentral umgesetzt:

- wöchentlich im Stadtteil Nord-Holland in der „Wöhler 22 – Bildung und Begegnung“ sowie in Bettenhausen im Stadtteilzentrum Agathof,
- einzelne Termine im Kassel Service Point in der GALERIA Kassel und im Zusammenhang mit dem SDG+Lab-Projekt der Universität Kassel.

Präventive Hausbesuche

Seit Juli 2023 wird das Angebot des „Präventiven Hausbesuches“ regelhaft in zunächst sieben Kasseler Stadtteilen (Jungfernkopf, Mitte, Nordshausen, Waldau, Philippinenhof-Warteberg, Rothenditmold und Wesertor) umgesetzt. Bürgerinnen und Bürgern, die in

diesen Stadtteilen wohnen und im laufenden Jahr 77 Jahre alt werden, erhalten von der BÄW ein Angebot für einen Hausbesuch. Die Beratungsinhalte orientieren sich an der persönlichen Lebenssituation sowie den Anliegen und Bedürfnissen der zu Beratenden. Themen können zum Beispiel sein: soziale Angebote, Wohnen, Mobilität, Prävention, ehrenamtliches Engagement, häusliche Unterstützung und Versorgung sowie Unterstützung und Versorgung bei Hilfe- und Pflegebedürftigkeit.

Geplant ist, das Angebot nach Erprobung unterschiedlicher Zugangsvarianten sukzessive auf das gesamte Stadtgebiet auszuweiten.

15.2. Pflegestützpunkt Stadt Kassel

Aufgabe des in gemeinsamer Trägerschaft mit der Knappschaft Bahn-See betriebenen Pflegestützpunktes Stadt Kassel (PSP) ist die Beratung aller Personen, unabhängig vom Alter, bei Fragen rund um die Themen Pflege und Versorgung.

Hier erhalten Ratsuchende Information, Beratung, Unterstützung, Vermittlung und Koordination. Der PSP arbeitet mit allen Einrichtungen und Diensten zusammen, die mit Fragen der Prävention, Rehabilitation, Pflege und Hilfen zur Lebensgestaltung befasst sind.

Beratungen durch den PSP werden anhaltend nachgefragt: Im Jahr 2024 führten die Mitarbeiterinnen des PSP insgesamt 1.458 Beratungen durch (2023: 1.437).

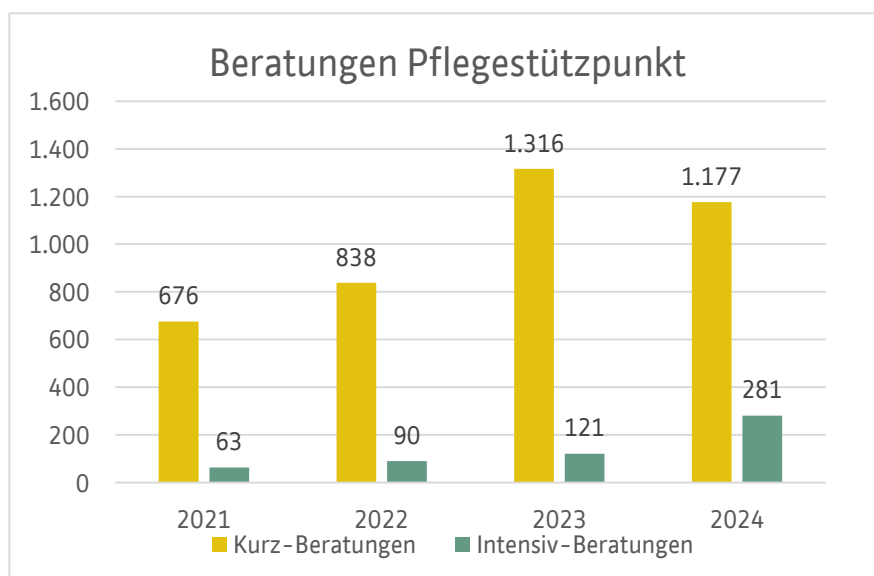


Abbildung 31

Zudem führte der PSP Informationsveranstaltungen und Vorträge in unterschiedlichen Zusammenhängen – teils auch gemeinsam mit der BÄW – durch, brachte im Kontext von unterschiedlichen Arbeitskreisen seine Expertise ein und bietet seit Ende 2023 auch Fortbildungen für die Stadt Kassel in Kooperation mit der Kassel Akademie an.

15.3. Neugierig und aktiv bleiben! Veranstaltungsprogramm für Menschen ab 60 Jahren

Durch die Gewinnung neuer Kooperationspartner, aber auch durch Intensivierung der bisherigen bewährten Angebote, konnte das Veranstaltungsprogramm „Neugierig und aktiv bleiben!“ für Menschen ab 60 Jahren im Jahr 2024 deutlich ausgeweitet werden. Die Zahl der selbst organisierten Einzelveranstaltungen konnte im Vergleich zu 2023 von 54 auf 73 erweitert werden, wodurch auch durch neue Formate wieder mehr Menschen erreicht werden konnten. Beim Weihnachtskonzert gab es 2024 erstmals über 900 Teilnehmende. Durch den Wechsel der Örtlichkeit konnte der Seniorenkarneval dem Bedarf angepasst werden.

Insgesamt fanden im Rahmen des Programms 20.892² registrierte Kontakte statt (Vorjahr: 18.214). Dies beinhaltet die durch das Sozialamt selbst organisierten Veranstaltungen sowie Veranstaltungen anderer Stellen, die über das Programm beworben werden.

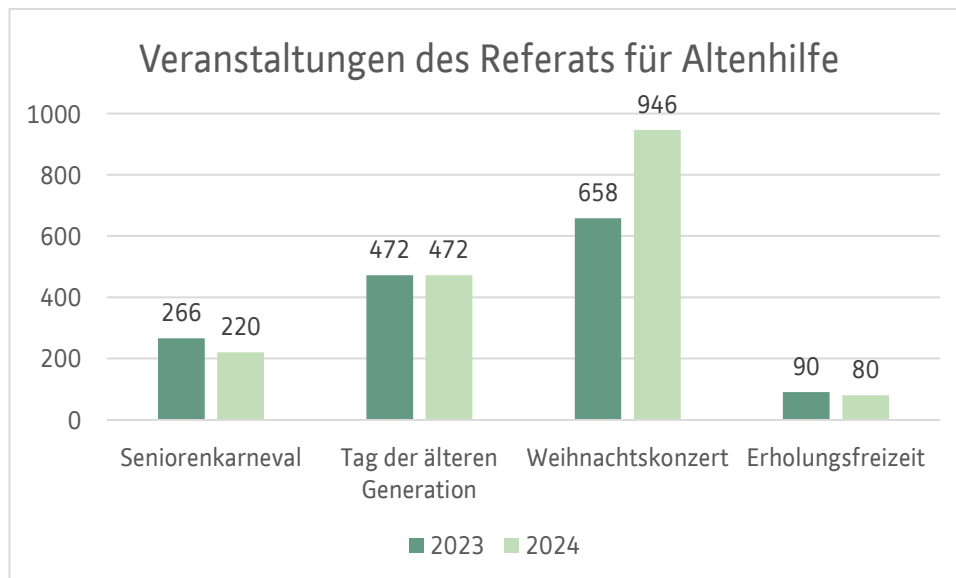


Abbildung 32

Die vom Referat für Altenhilfe im Rahmen des Veranstaltungsprogramms „Neugierig und aktiv bleiben!“ selbst organisierten Angebote erfreuen sich jährlich großer Beliebtheit. Aufgrund der Einschränkungen in den Jahren 2020 bis 2022 ist die seinerzeitige Resonanz nicht repräsentativ, so dass diese Grafik nur die Jahre 2023 und 2024 zeigt.

² Dies beinhaltet 10.400 registrierte Teilnahmen am Angebot „Treffpunkt Bewegung“ des Sportamtes. Dieses wird im Rahmen des Veranstaltungsprogramms beworben und hat einen starken Fokus auf die Zielgruppe. Die Statistik wurde ab dem Jahr 2023 überarbeitet.

16. Abschluss

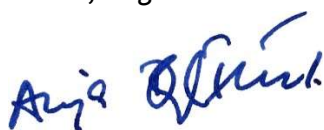
Viele Menschen in der Stadt Kassel benötigen Unterstützung in vielfältiger Weise. Das Sozialamt ist an dieser Stelle häufig die erste Anlaufstelle für Beratung und Information. Über die in mehreren Abteilungen verantworteten finanziellen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts oder zur Sicherung oder Finanzierung der Wohnung übernehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine große Verantwortung für die Einzelnen, aber auch für den sozialen Frieden in der Stadt. Außerdem ist das Sozialamt ein wichtiger Kooperationspartner für viele Träger und Institutionen in der Angebots-, Beratungs- und Unterstützungslandschaft in Kassel. Alle gemeinsam sind bestrebt, Menschen in ihren oft schwierigen Lebenssituationen zu helfen und ihnen Wege zur Verbesserung der individuellen Situation aufzuzeigen.

Die Kommunikation mit den Menschen in der Stadt Kassel steht hier an erster Stelle. So wurde im Laufe des Jahres 2024 Informationsmaterial des Sozialamtes regelhaft in einfacher Sprache verfasst, wie z. B. die Broschüre „Kassel hilft“ sowie Flyer zu Wohngeld oder Bildung und Teilhabe. Während der Sommerferien 2024 wurde zusätzlich mit einer Plakatkampagne auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets aufmerksam gemacht. Besondere Beratungsformate werden erprobt, wie z. B. im Rahmen einer Kooperation mit dem Deutschen Mieterbund in Kassel. Es ist bewusst, dass dennoch nicht alle Menschen, die möglicherweise Ansprüche auf Leistungen hätten, erreicht werden, so dass es an dieser Stelle gilt, weiter Neues zu erproben.

Gleichzeitig wurden interne Prozesse angestoßen und umgesetzt, um das Sozialamt zukunftsfähig und resilient aufzustellen: Das Umstellen auf E-Akten wurde für weitere Abteilungen vorbereitet, neue Arbeitsmodelle, wie z. B. Desksharing und Homeofficemodelle wurden erprobt und etabliert. Auch wurde die Teilnahme an Fortbildungen für alle Hierarchieebenen unterstützt und ermöglicht. Von allen Amtsleitungen wurden Verhaltensempfehlungen für Not- und Krisensituationen erarbeitet, die den Führungskräften aller Ebenen, aber auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei besonderen Situationen etwas Sicherheit vermitteln sollen.

Trotz der zunehmenden Arbeitsbelastung in nahezu allen Abteilungen und obwohl auch der Umgang mit manchen Menschen zunehmend herausfordernd wird, nahmen alle ihre Verantwortung mit großer Selbstverständlichkeit an und werden auch künftig mit fachlicher Klarheit, sozialer Verantwortung und innovativen Ansätzen für die Menschen in Kassel ansprechbar sein.

Kassel, August 2025



Anja Deiß-Fürst
Amtsleiterin

Abkürzungsverzeichnis

AGH	Arbeitsgelegenheiten
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
a.v.E	außerhalb von Einrichtungen
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BÄW	Beratungsstelle ÄLTER WERDEN
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BtBG	Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger
BTHG	Bundesteilhabegesetz
EEE	Einrichtungseinheitliche Eigenanteil
ESF	Europäischer Sozialfonds
EGH	Eingliederungshilfe
EKKW	Evangelische Kirche Kurhessen-Waldeck
FSSJ	Freiwilliges Soziales Schuljahr in der Stadt Kassel
GaLaMa	Garten- und Landschaftsbau, Malerarbeiten
GruSi	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
GU	Gemeinschaftsunterkunft
GVWG	Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz)
GWA	Gemeinwesenarbeit
HAG	Hessisches Ausführungsgesetz
HeizkZuschG	Heizkostenzuschussgesetz
HLU	Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII
i.E.	in Einrichtungen
IKJHG	Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz
KAF	Kommunale Arbeitsförderung
KdU	Kosten der Unterkunft
KFA	Kommunaler Finanzausgleich
Kita	Kindertagesstätte
KH	Krankenhilfe
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
MD	Medizinischer Dienst Hessen
NSK	New System Kommunal (Software für Kommunalverwaltungen)
LWV	Landeswohlfahrtsverband Hessen
PG	Pflegegrad
PSG	Pflegestärkungsgesetz
PSP	Pflegestützpunkt Stadt Kassel
SGB	Sozialgesetzbuch
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WoGG	Wohngeldgesetz
ZEDA	Zentrum für Menschen mit Demenz und Angehörige in Kassel
ZFW	Zentrale Fachstelle Wohnen

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Personalverteilung	S. 05
Tabelle 2	Teilhabecard und MittendrinTicket	S. 06
Tabelle 3	SGB XII Regelbedarfsstufen (Regelsätze) 2024	S. 09
Abb. 1	Hilfe zum Lebensunterhalt – Altersstruktur Leistungsbeziehende	S. 09
Abb. 2	Hilfe zum Lebensunterhalt – Entwicklung Personen- und Fallzahlen	S. 10
Abb. 3	Hilfe zum Lebensunterhalt – Zuschussbedarf / Person / Jahr	S. 10
Tabelle 4	Leistungen der Hilfe zur Pflege nach Pflegegraden	S. 13
Abb. 4	Hilfe zur Pflege – Personenentwicklung	S. 13
Abb. 5	Personen in ambulanter Pflege nach Pflegegraden	S. 14
Abb. 6	Ambulante Hilfe zur Pflege – Zuschussbedarf / Person / Jahr	S. 14
Abb. 7	Personen in stationärer Pflege nach Pflegegraden	S. 15
Abb. 8	Stationäre Hilfe zur Pflege – Zuschussbedarf / Person / Jahr	S. 16
Abb. 9	Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen – Person / Jahr	S. 17
Abb. 10	Eingliederungshilfe – Fallzahlentwicklung	S. 19
Abb. 11	Eingliederungshilfe – ausgewählte Finanzdaten	S. 20
Abb. 12	Grundsicherung – Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung	S. 21
Abb. 13	Grundsicherung – Aufwendungen gesamt	S. 22
Abb. 14	Grundsicherung – Aufwendungen / Person / Jahr	S. 23
Abb. 15	Personen mit Krankenhilfeanspruch	S. 24
Abb. 16	Gesamtaufwendungen für Krankenhilfe	S. 25
Abb. 17	Aufwendungen Krankenhilfe / Person / Jahr	S. 25
Abb. 18	Bestattungskosten – Fallzahlentwicklung	S. 26
Abb. 19	Bestattungskosten – Aufwendungen und Eigenanteile	S. 26
Abb. 20	Hilfe zur Überwindung besonderer soz. Schwierigkeiten – Fallzahlen	S. 27
Tabelle 5	Rentenberatungen und Rentenansprüche	S. 29
Abb. 21	Entwicklungen der Bedarfsgemeinschaften im SGB II	S. 30
Tabelle 6	Sozialwirtschaft integriert I	S. 32
Tabelle 7	Sozialwirtschaft integriert II	S. 32
Tabelle 8	Teilnehmende an Arbeitsgelegenheiten (AGH)	S. 32
Tabelle 9	Statistik Betreuungsbehörde	S. 33
Tabelle 10	Beratungen, Informationsveranstaltungen, Beglaubigungen	S. 34
Abb. 22	Asyl – Entwicklung Personen- und Fallzahlen	S. 35
Abb. 23	Altersstruktur Asylleistungsempfänger	S. 36
Tabelle 11	Zuweisung Personen nach dem Hessischen Landesaufnahmegesetz	S. 36
Tabelle 12	Zuweisungsprognosen 2021	S. 37
Tabelle 13	Zuweisungsprognosen 2022-2024	S. 38
Abb. 24	Entwicklung Zuweisungen des Landes Hessen an die Stadt Kassel	S. 38
Tabelle 14	Entwicklung der Gemeinschaftsunterkünfte (GUs)	S. 39
Tabelle 15	Statistik Wohngeld	S. 41
Abb. 25	Wohngeld – Anträge, Bewilligungen und Ablehnungen	S. 42
Abb. 26	Wohngeld – Zahlungsbetrag & Ø-Wohngeldhöhe	S. 42
Abb. 27	Wohngeld nach Größe der Haushalte	S. 43
Tabelle 16	Bildung und Teilhabe – Anzahl Bewilligungen	S. 44
Tabelle 17	Bildung und Teilhabe – Gesamtanträge	S. 44
Tabelle 18	Bildung und Teilhabe – Aufwendungen nach Leistungsarten	S. 45
Abb. 28	Ausbildungsförderung nach dem BAföG – Anträge Stadt Kassel und Landkreis Waldeck-Frankenberg	S. 46
Abb. 29	Schulden- und Insolvenzberatung	S. 47
Tabelle 19	Wohnraumsicherung	S. 48
Tabelle 20	Statistik Obdachlosenhilfe	S. 49
Tabelle 21	Freiwilliges Soziales Schuljahr	S. 54

Tabelle 22	Fortbildungsprogramm für Engagierte „Pro Ehrenamt“	S. 55
Abb. 30	Beratungen der Beratungsstelle Älter Werden	S. 58
Abb. 31	Beratungen Pflegestützpunkt	S. 59
Abb. 32	Veranstaltungen des Referats für Altenhilfe	S. 60